

Politische Gemeinde Hüntwangen
Protokoll der Gemeindeversammlung



Protokoll Nr. 1/26
Versammlung vom 17. Juni 2026, 20:03 – 22:42 Uhr
Saal Goldbachschür, Dorfstrasse 59., 8194 Hüntwangen

Vorsitz:	Hauser Matthias, Gemeindepräsident	
Protokoll:	Burgener Michaela, Gemeindeschreiberin	
Anwesend:	<u>Stimmberechtigte:</u>	140 Personen
	<u>Nichtstimmbererechtigte:</u>	2 Personen

Traktanden

- | | | |
|----|---|---|
| 1. | Umbau Werkgebäude, Genehmigung Kreditabrechnung | 1 |
| 2. | Kinderspielplatz Türmliwiese inkl. Umgebung, Kreditabrechnung | 2 |
| 3. | Politische Gemeinde Hüntwangen, Jahresrechnung 2025, Genehmigung | 3 |
| 4. | Genehmigung Bauprojekt, Sanierung Brunnenstrasse, Abschnitt Brunnenstrasse 1 bis Wendeplatz; Korrektur Antrag und Beleuchtender Bericht zuhanden Gemeindeversammlung | 4 |
| 5. | Einzelinitiative für eine "Kostenbeteiligung Investition Neubau Sportanlage FC Rafzerfeld"; Antrag und Beleuchtender Bericht zuhanden der Gemeindeversammlung vom 17. Juni 2026 | 5 |
| 6. | Einzelinitiative "Feuerwerksverbot"; Antrag und Beleuchtender Bericht zuhanden der Gemeindeversammlung | 6 |
| 7. | Wahl von 10 Mitgliedern des Wahlbüros Hüntwangen Amtsdauer 2026-2030 | 7 |
| 8. | Anfrage nach § 17 Gemeindegesetz an die Gemeindeversammlung | 8 |
-

Begrüssung

Gemeindepräsident Hauser Matthias begrüsst die erschienenen Stimmberechtigten. Er erklärt die Gemeindeversammlung als eröffnet.

Aktenauflage

Hauser Matthias stellt fest, dass die Akten mit den zugehörigen Unterlagen während der gesetzlichen Frist zur Einsicht aufgelegt sind. Zudem ist die Einladung zur Gemeindeversammlung in alle Haushaltungen zugestellt worden. Das Weisungsheft wurde ebenfalls allen Interessierten Einwohnerinnen und Einwohnern per Post zugestellt.

Stimmenzähler:

Nachdem aus der Versammlung auf entsprechende Anfrage hin keine Vorschläge gemacht bzw. vermehrt wurden, werden die durch den Vorsitzenden vorgeschlagenen Personen von der Gemeindeversammlung gewählt:

Remo Keller
Matthias Kern
Marco Koster

Stimmberechtigte:

Es sind 140 Stimmberechtigte und 2 Nichtstimmberechtigte anwesend. Das Absolute Mehr liegt somit bei 71 Personen.

Traktandenliste

Die Traktandenliste wird ohne Bemerkungen genehmigt.

Beratungen der Geschäfte:

Die Geschäfte werden ausführlich erläutert. Die entsprechende Präsentation befindet sich im Anhang zum Protokoll.

Einzelne Liegenschaften und Grundstücke**28.03****1. Umbau Werkgebäude, Genehmigung Kreditabrechnung****1****Ausgangslage**

Das Werkgebäude an der Cholplatzstrasse 2 war sanierungsbedürftig und entsprach nicht mehr den heutigen Bedürfnissen. Aufgrund dessen wurde der Umbau des Werkgebäudes geplant. An der Sitzung vom 29.10.2024 (GRB 226) legte der Hochbauvorstand dem Gemeinderat das Vorprojekt samt Kostenschätzung vor. Die Kostenschätzung mit einer Genauigkeit von +/- 25% dient als Grundlage für das Budget 2025 und wies Gesamtkosten von CHF 460'000 aus.

Die Stimmberechtigten haben an der Gemeindeversammlung vom 11.12.2024 einen Kredit in der Höhe von 460'000.00 zu Lasten der Investitionsrechnung für den Umbau des Werkgebäudes.

Die Bauarbeiten sind abgeschlossen und das Werkgebäude ist seither voll in Betrieb. In Der Zwischenzeit liegen alle Schlussrechnungen vor.

Erwägungen

Der Kreditantrag für den Umbau des Werkgebäudes basierte auf einer Kostenschätzung von +/- 25%.

Schlussabrechnung – Zusammenstellung

Vorbereitungsarbeiten	15'620.85	30'000.00	-14'379.15	
Gebäude	439'977.75	400'000.00	39'977.75	
Umgebung	8'038.70	15'000.00	-6'961.30	
Baunebenkosten	8'323.90	15'000.00	-6'676.10	
Ausstattung	3'950.75	0.00	3'950.75	
Gesamttotal inkl. MwSt.	475'911.95	460'000.00	15'911.95	+ 3.46%

Abweichungsbegründungen:

- Büromöbel für das Büro des Betriebsleiter Werke sowie Materialschränke, + CHF 4'000
- Abbruch Salzpodest, + CHF 7'300
- Bürocontainer für die Bauzeit, + CHF 2'700
- Zusätzlicher Ersatz der Aussenbeleuchtung, + CHF 2'000

Der Gemeinderat hat mit Beschluss vom 68 vom 07.04.2026 die Kreditabrechnung mit Kosten von CHF 475'911.95 und einem daraus resultierenden Kreditüberschuss von CHF 15'911.95 (+3.46%) zuhanden der Gemeindeversammlung genehmigt. Die Kosten wurden dem Konto 0290.5040.04 Umbau Werkgebäude belastet.

Empfehlung Gemeinderat

Der Gemeinderat empfiehlt der Gemeindeversammlung die Kreditabrechnung mit Kosten von CHF 475'911.95 und einem daraus resultierenden Kreditüberschuss von CHF 15'911.95 (+3.46%) zu genehmigen.

Empfehlung Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission empfiehlt der Gemeindeversammlung die Kreditabrechnung mit einem Kreditüberschuss von CHF 15'911.95 zu genehmigen.

ABSCHIED DER RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION HÜNTWANGEN

Antrag vom 07. April 2026

Umbau Werkgebäude, Genehmigung Kreditabrechnung

Politische Gemeinde Hüntwangen, Antrag des Gemeinderates an die Gemeindeversammlung:

Der Gemeinderat beantragt an der Gemeindeversammlung vom 17. Juni 2026 zu beschliessen und zu genehmigen:

1. Die vorliegende Kreditabrechnung für den Umbau des Werkgebäudes mit Kosten von CHF 475'911.95 mit einer Kreditüberschreitung von CHF 15'911.95 (+ 3.46%) zu Handen der Gemeindeversammlung vom 17. Juni 2026 zu genehmigen.

Die Rechnungsprüfungskommission hat am 29. April 2026 die Abrechnung geprüft und beraten. Aus finanzpolitischer Sicht hat sie keine Einwände.

Die Rechnungsprüfungskommission empfiehlt der Gemeindeversammlung der Abrechnung zu zustimmen.

Hüntwangen, 29. April 2026

Rechnungsprüfungskommission Hüntwangen

Der Präsident



Erich Schreier

Die Aktuarin



Alexandra Pfister

Wortmeldung RPK

RPK verzichtet auf Wortmeldung

Diskussion

Keine Diskussion

Schlussabstimmung

Dem Antrag des Gemeinderats wurde mit grossem Mehr zugestimmt.

Die Gemeindeversammlung beschliesst:

1. Die Kreditabrechnung für den Umbau des Werkgebäudes mit Kosten von CHF 475'911.95 mit einer daraus resultierenden Kreditüberschreitung von CHF 15'911.95 (+3.46%) wird genehmigt.
2. Der Beschluss wird auszugsweise auf der Website www.huentwangen.ch sowie im Mitteilungsblatt Hüntwanger Infos publiziert.

3. Mitteilung an:
- Akten

Per E-Mail an:

- Rechnungsprüfungskommission, Erich Schreier, e.schreier@gmx.net (unter Beilage der Kostenzusammenstellung)
- Gemeindepräsident, Matthias Hauser, matthias.hauser@huentwangen.ch
- Gemeinderat, Markus Pfister, markus.pfister@huentwangen.ch
- Gemeindeschreiberin, Michaela Burgener, michaela.burgener@huentwangen.ch
- Finanzen, Springermarkt.ch AG, huentwangen@springermarkt.ch

Einzelne Liegenschaften und Grundstücke

28.03

2. Kinderspielplatz Türmliwiese inkl. Umgebung, Kreditabrechnung

2

Ausgangslage

Die Gemeinde Hüntwangen hat das Grundstück Kat.-Nr. 2193 im Baurecht an die Wohnbaugenossenschaft Türmliwiese vergeben. Dies wurde mittels Baurechtsvertrag vom 10. Mai 2022 festgehalten. Die Parteien bezwecken mit diesem Vertrag Wohn-, Pflege- und Geschäftsraum zu schaffen und zu erhalten. Zudem soll das Projekt Leben und Wohnen im Alter ermöglichen sowie Begegnungsorte schaffen. Im Baurechtsvertrag wurde unter anderem festgehalten, dass die Baurechtsnehmerin (Wohnbaugenossenschaft Türmliwiese) verpflichtet wird, einen Spielplatz zur öffentlichen Nutzung sowie oberirdische Autoabstellplätze zu erstellen.

Beim Spielplatz Türmliwiese sollen neue Spielgeräte wie ein Klettergerüst, eine Schaukel, eine Rutschbahn, ein Wasserspiel, eine Wippe sowie ein Sandkasten erstellt werden. Des Weiteren sollen Sitzgelegenheiten und Begrünungen geschaffen werden. Neben dem Spielplatz, werden auch die Besucherparkplätze für die Gemeindeverwaltung und die Bibliothek wieder erstellt.

Die Stimmberechtigten haben an der Gemeindeversammlung vom 18. Juni 2024 einen Kredit in der Höhe von CHF 160'000.00 zulasten der Investitionsrechnung Spielplatz, Oberfläche Türmliwiese genehmigt.

In der Zwischenzeit wurde der Spielplatz erstellt und die Umgebungsarbeiten sind abgeschlossen. Der Spielplatz wird rege genutzt und scheint ein beliebter Treffpunkt für die jungen Mitglieder der Gemeinde Hüntwangen zu sein.

Erwägungen

Der Kreditantrag für den Spielplatz und die Umgebung der Türmliwiese basierte auf einem Kostenvoranschlag mit einer Kostengenauigkeit von +/- 5%.

Schlussrechnung – Zusammenstellung

In CHF

Kostenanteil Gemeinde	113'000.00
Belagsarbeiten Vorplatz	8'756.75
Aushubarbeiten	4'000.00
Kernbohrung Wasserspiel	799.95
Wasserzuleitung Wasserspiel	5'385.50
Architekturleistungen	12'380.00

Bauleitung	9'000.00	
Landschaftsarchitekturleistung	2'093.55	
Anteil Bewilligung	552.55	
Schilder Parkplätze	443.20	
Gesamttotal inkl. MwSt.	156'411.50	
Bewilligter Kredit	160'000.00	
Kreditunterschreitung	3'266.35	- 2.04 %

Auf die Abweichungsbegründung wird verzichtet.

Empfehlung des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt mit Beschluss 90 vom 28.04.2026 der Gemeindeversammlung vom 17. Juni 2026 die Kreditabrechnung Spielplatz, Oberfläche Türmliwiese mit Gesamtkosten in der Höhe von CHF 156'411.50 inkl. MwSt. zu genehmigen.

Empfehlung der Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung vom 17. Juni 2026 die Kreditabrechnung Spielplatz, Oberfläche Türmliwiese mit Gesamtkosten in der Höhe von CHF 156'411.50 inkl. MwSt. zu genehmigen.

ABSCHIED DER RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION HÜNTWANGEN

Antrag vom 28. April 2026

Einzelne Liegenschaften und Grundstücke

Kinderspielplatz Türmliwiese inkl. Umgebung, Kreditabrechnung

Politische Gemeinde Hüntwangen, Antrag des Gemeinderates an die Gemeindeversammlung:

Der Gemeinderat beantragt an der Gemeindeversammlung vom 17. Juni 2026 zu beschliessen und zu genehmigen:

1. Die vorliegende Kreditabrechnung für die Investition Spielplatz, Oberfläche Türmliwiese mit Kosten von CHF 156'411.50 mit einer Kreditunterschreitung von CHF 3'266.35 (- 2.04%) zu Handen der Gemeindeversammlung vom 17. Juni 2026 zu genehmigen.
2. Die Gesamtabrechnung wird der Gemeindeversammlung vom 17. Juni 2026 zur Genehmigung vorgelegt.

Die Rechnungsprüfungskommission hat am 29. April 2026 die Abrechnung geprüft und beraten. Aus finanzpolitischer Sicht hat sie keine Einwände.

Die Rechnungsprüfungskommission empfiehlt der Gemeindeversammlung der Abrechnung zu zustimmen.

Hüntwangen, 05. Mai 2026

Rechnungsprüfungskommission Hüntwangen

Der Vizepräsident

Die Aktuarin



Martin Pfenninger



Alexandra Pfister

Wortmeldung RPK

RPK verzichtet auf Wortmeldung

Diskussion/Frage

Es wurde der Wunsch nach einer öffentlichen Toilette geäußert.

Schlussabstimmung

Dem Antrag des Gemeinderats wurde mit grossem Mehr zugestimmt.

Die Gemeindeversammlung beschliesst:

1. Die Kreditabrechnung für die Investition Spielplatz, Oberfläche Türmliwiese mit Kosten von CHF 156'411.50 mit einer Kreditunterschreitung von CHF 3'266.35 (- 2.04%) wird genehmigt.
2. Der Beschluss wird auszugsweise auf der Website www.huentwangen.ch sowie im Mitteilungsblatt Hüntwanger Infos publiziert.

3. Mitteilung an:
- Akten

Per E-Mail an:

- Rechnungsprüfungskommission, Erich Schreier, e.schreier@gmx.net
- Gemeindepräsident, Matthias Hauser, matthias.hauser@huentwangen.ch
- Gemeinderat, Markus Pfister, markus.pfister@huentwangen.ch
- Gemeindeschreiberin, Michaela Burgener, michaela.burgener@huentwangen.ch
- Finanzen, Springermarkt.ch AG, huentwangen@springermarkt.ch

Jahresrechnungen, Inventare 10.06

3. Politische Gemeinde Hüntwangen, Jahresrechnung 2025, 3
Genehmigung

Ausgangslage und Erwägungen

Die Jahresrechnung 2025 der Politischen Gemeinde Hüntwangen weist folgende Eckdaten aus:

Erfolgsrechnung:

Gesamtaufwand	CHF	5'308'619.44
Gesamtertrag	CHF	5'653'879.37
Ertragsüberschuss (+) / Aufwandüberschuss (-)	CHF	345'259.93

Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen:

Ausgaben Verwaltungsvermögen	CHF	688'185.80
Einnahmen Verwaltungsvermögen	CHF	109'400.00
Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	CHF	-578'785.80

Investitionsrechnung Finanzvermögen:

Ausgaben Finanzvermögen	CHF	0.00
Einnahmen Finanzvermögen	CHF	0.00
Nettoinvestitionen Finanzvermögen	CHF	0.00

Bilanz:

Bilanzsumme	CHF	15'314'618.27
--------------------	------------	----------------------

Der Ertragsüberschuss der Erfolgsrechnung wird dem Bilanzüberschuss gutgeschrieben. Dadurch erhöht sich der **Bilanzüberschuss auf CHF 7'528'780.49.**

Empfehlung Gemeinderat

Der Gemeinderat empfiehlt der Gemeindeversammlung die Jahresrechnung 2025 zu genehmigen.

Empfehlung Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission stellt fest, dass die Jahresrechnung der Politischen Gemeinde Hüntwangen finanzrechtlich zulässig und rechnerisch richtig ist. Die RPK beantragt der Gemeindeversammlung, die Jahresrechnung 2025 der Politischen Gemeinde Hüntwangen zu genehmigen.

Politische Gemeinde Hüntwangen

Jahresrechnung 2025

Antrag der Rechnungsprüfungskommission

- 1 Die Rechnungsprüfungskommission hat die Jahresrechnung 2025 der Politischen Gemeinde Hüntwangen in der vom Gemeindevorstand beschlossenen Fassung vom 07.04.2026 geprüft. Die Jahresrechnung weist folgende Eckdaten aus:

Erfolgsrechnung	Gesamtaufwand	Fr.	5'308'619.44
	Gesamtertrag	Fr.	5'653'879.37
	Ertragsüberschuss (+) / Aufwandüberschuss (-)	Fr.	345'259.93
Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen	Ausgaben Verwaltungsvermögen	Fr.	688'185.80
	Einnahmen Verwaltungsvermögen	Fr.	109'400.00
	Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	Fr.	-578'785.80
	Nettoinvestitionen (-) / Einnahmenüberschuss (+)		
Investitionsrechnung Finanzvermögen	Ausgaben Finanzvermögen	Fr.	0.00
	Einnahmen Finanzvermögen	Fr.	0.00
	Nettoinvestitionen Finanzvermögen	Fr.	0.00
	Ausgabenüberschuss (-) / Einnahmenüberschuss (+)		
Bilanz	Bilanzsumme	Fr.	15'314'618.27

Der Ertragsüberschuss der Erfolgsrechnung wird dem Bilanzüberschuss gutgeschrieben.
Dadurch erhöht sich der Bilanzüberschuss auf Fr. 7'528'780.49.

- 2 Die Rechnungsprüfungskommission stellt fest, dass die Jahresrechnung der Politischen Gemeinde Hüntwangen finanzrechtlich zulässig und rechnerisch richtig ist. Die finanzpolitische Prüfung der Jahresrechnung gibt zu keinen Bemerkungen Anlass.
- 3 Die Rechnungsprüfungskommission hat den Kurzbericht der finanztechnischen Prüfung zur Kenntnis genommen.
- 4 Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung, die Jahresrechnung 2025 der Politischen Gemeinde Hüntwangen entsprechend dem Antrag des Gemeindevorstands zu genehmigen.

8194 Hüntwangen, 11. Mai 2026
Rechnungsprüfungskommission Hüntwangen


Präsident
Erich Schreier


Aktuarin
Alexandra Pfister

Wortmeldung RPK

RPK verzichtet auf Wortmeldung

Diskussion

Keine Diskussion

Schlussabstimmung

Dem Antrag des Gemeinderats wurde mit grossem Mehr zugestimmt.

Die Gemeindeversammlung beschliesst:

- Die Jahresrechnung 2025 der Politischen Gemeinde Hüntwangen wird mit folgenden Feststellungen genehmigt.
 - Die Jahresrechnung schliesst mit einem Aufwand von CHF 5'308.619.44 und einen Ertrag von CHF 5'653'879.37, daraus resultiert ein Ertragsüberschuss von CHF 345'259.93.
 - Für Investitionen im Verwaltungsvermögen werden CHF 688'185.80 Ausgaben und CHF 109'400.00 Einnahmen ausgewiesen, was Nettoinvestitionen von CHF 578'785.80 ergibt.
 - Für Investitionen im Finanzvermögen werden CHF 0.00 Ausgaben und CHF 0.00 Einnahmen ausgewiesen, was Nettoinvestitionen von CHF 0.00 ergibt.
 - In der Bilanzübersicht sind Aktiven und Passiven von je CHF 15'314'618.27 ausgewiesen.
- Der Beschluss wird auszugsweise auf der Website www.huentwangen.ch sowie im

Mitteilungsblatt Hüntwanger Infos publiziert.

3. Mitteilung an:
- Akten

Per E-Mail an:

- Rechnungsprüfungskommission, Erich Schreier, e.schreier@gmx.net
- Gemeindepräsident, Matthias Hauser, matthias.hauser@huentwangen.ch
- Gemeindeschreiberin, Michaela Burgener, michaela.burgener@huentwangen.ch
- Finanzen, Springermarkt.ch AG, huentwangen@springermarkt.ch

Einzelne Strassen und Wege

33.03

4. Genehmigung Bauprojekt, Sanierung Brunnenstrasse, Abschnitt Brunnenstrasse 1 bis Wendeplatz

4

Ausgangslage

Der Gemeinderat genehmigte mit Beschluss Nr. 92 vom 28. April 2026 den Kreditantrag und den Beleuchtenden Bericht zuhanden der Gemeindeversammlung für die Sanierung der Brunnenstrasse, Abschnitt Brunnenstrasse 1 bis Wendeplatz.

Das Wichtigste in Kürze

Die Stimmberechtigten sind eingeladen, für die Sanierung der Brunnenstrasse, Strassenbeleuchtung, Wasser- und Abwasserleitungen einem Bruttokredit in der Höhe von CHF 390'000 inkl. MwSt. zu Lasten der Investitionsrechnung 2026 zu genehmigen.

Die Gemeinde Hüntwangen plant die Sanierung der Brunnenstrasse im Abschnitt Brunnenstrasse 1 bis zum Wendeplatz.

Im Zuge der Strassensanierung werden die Wasserversorgungsleitungen sowie die öffentliche Beleuchtung erneuert. Zusätzlich wird die bestehende Kanalisationsleitung mittels TV-Befahrung aufgenommen und deren Zustand beurteilt.

Nach erfolgter möglicher Sanierung der Kanalisation und der Werkleitungen soll der Strassenoberbau instand gestellt, der Deckbelag erneuert sowie bestehende Randabschlüsse bei Bedarf ersetzt werden.

Die HOLINGER AG wurde mit GRB 60 vom 17. März 2026 beauftragt, ein Bauprojekt zur teilweisen Strassensanierung und Erneuerung der Wasserleitung auszuarbeiten. Der Baustart ist für den Spätsommer 2026 angedacht.

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung vom 17. Juni 2026 den Objektkredit für das Bauprojekt Brunnenstrasse, Abschnitt Brunnenstrasse 1 bis Wendeplatz mit Gesamtkosten von CHF 390'000 inkl. MwSt. zu genehmigen.

Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung vom 17. Juni 2026 den Objektkredit für das Bauprojekt Brunnenstrasse, Abschnitt Brunnenstrasse 1 bis Wendeplatz mit Gesamtkosten von CHF 390'000 inkl. MwSt. zu genehmigen.

Projektziele und Vorgaben

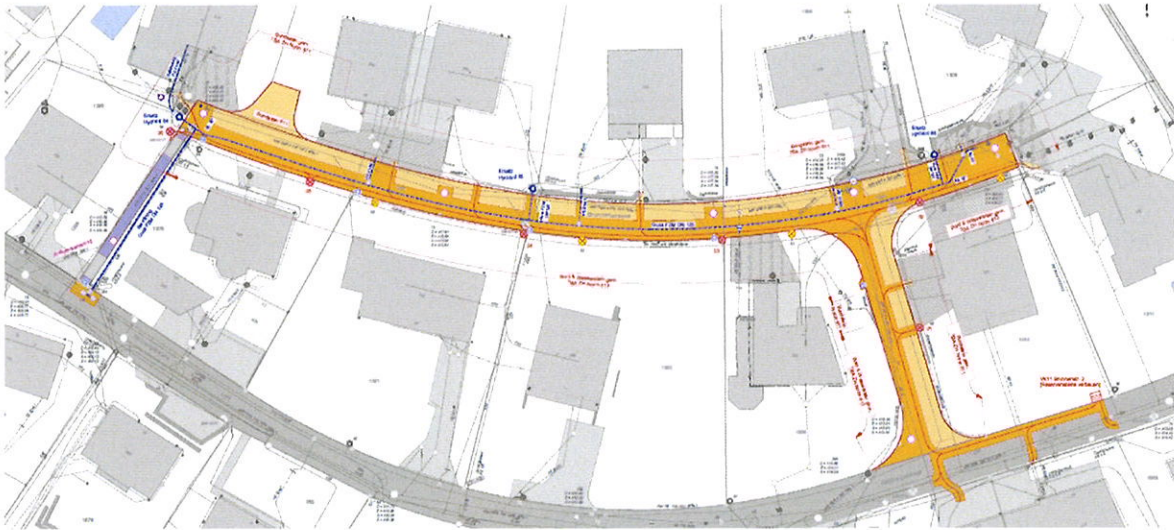
Analog zur Sanierung der Wasserleitung im Hinteren Kirchweg in Hüntwangen werden die Projektziele wie folgt definiert:

- Erneuerung Strassenoberfläche und Randabschlüsse
- Erneuerung Trinkwasserleitung

- Erneuerung öffentliche Beleuchtung
- Absprache mit Werkleitungseigentümer
- Untersuchung der bestehenden Kanalisation und allfällige Sanierungsmassnahmen

Projektperimeter

Der Projektperimeter umfasst die Brunnenstrasse 1 bis zum Wendeplatz. Seitens der EKZ ist ein Netzausbau in der Brunnenstrasse geplant. Eine neue Verteilkabine muss in der Rebbergstrasse platziert werden.



PAK - Belastung und bestehender Belag

Der vorhandene Belag wurde auf **polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK)** – Gehalt untersucht und es konnte keine Belastung festgestellt werden.

Die Schichtstärke des bestehenden Belages variiert zwischen 63 mm und 102 mm innerhalb der beiden Entnahmestellen. Im Zuge der Untersuchung wurde auch die bestehende Fundationsschicht auf Frostbeständigkeit geprüft, welche nachgewiesen werden konnte.

Bauprojekt

Wasserversorgung

IST - Zustand

An der bestehenden Gussrohr-Trinkwasserleitung (NW 125 mm) aus dem Jahr 1972 sind im Projektperimeter 3 Überflurhydranten angeschlossen. Im Nordöstlichen Teil erfolgt nach dem Streckenschieber der Übergang zur im Jahr 2019 neu sanierten Trinkwasserleitung (PE). Nordwestlich wird die bestehende Trinkwasser Versorgungsleitung über das Privatgrundstück der Liegenschaftsnummer 1300 geführt. Dies infolge der engen Platzverhältnisse im Fuss- und Verbindungsweg, welcher die Rebbergstrasse mit dem Brunnenweg verbindet, mit der dort verlaufenden Kanalisationsleitung.

Projektiertes Wasserversorgungskonzept

Im Zuge der Sanierung wird die bestehende Trinkwasserleitung erneuert. Sie wird an neuer Lage auf einer Gesamtlänge von ca.140 m verlegt. Die Frischwasserleitung hat durchgehend einen Innendurchmesser von 125 mm und besteht aus duktilem Gusseisen (vonRoll, Ecopur).

Die Überflurhydranten Nr. 85 und 86 (mit Doppelabspernung) mit Unterteil wird an der gleichen Stelle wie bestehend ersetzt. Der Hydrant Nr. 84 wird verschoben.

Die Strecken- und Hausanschlussschieber werden erneuert.

Für die Brandbekämpfung werden die Überflurhydranten nach den Vorgaben der GVZ

ausgebildet und mit einer Zuleitung von 125 mm an die neuen Verteilleitung angeschlossen. Für die Liegenschaft Nr. 1294 ist ein Ersatz der Hauszuleitung vorgesehen. Der Ersatz der Hauszuleitung ist für den Liegenschaftseigentümer kostenpflichtig. Eine Kostenschätzung für den Ersatz der Hauszuleitung wird im Zuge der Infoveranstaltung dem Eigentümer übergeben. Zur Informationsveranstaltung werden auch die Anwohnerinnen und Anwohner der Rebbergstrasse eingeladen.

Im Bereich des Fuss- und Verbindungsweges wird die bestehende Wasserleitung ausser Betrieb genommen und diese in der Lage sondiert. Danach kann diese mittels Kamera befahren werden um deren Zustand aufzunehmen. Es wird entschieden, ob ein Berstlining oder eine Spülbohrung zum Einsatz gelangt. Diese Verfahren bringen den Vorteil, dass die Treppen und der Gehweg nicht ersetzt werden müssen. Es müssen lediglich Start und Zielgruben erstellt werden, wodurch allenfalls die Rebbergstrasse kurzzeitig für einige Tage, während den Arbeitstagen gesperrt werden muss.

Die Kosten zur Erneuerung der Hausanschlussleitungen sind gemäss Reglement der Wasserversorgung Hüntwangen ab dem Hausanschlussschieber durch die Eigentümer zu tragen.

Strassenbau

IST – Zustand

Die Strasse im Ist-Zustand ist auf beiden Seiten durch den Belagsrand begrenzt und hat eine Breite von ca. 5.00 m.

Projektierter Strassenaufbau

Im Grabenbereich wird der Belag mittels 70 mm AC T 22 N und 30 mm AC 8 N Instand gesetzt. Ausserhalb des Grabenbereich wird der Deckbelag gefräst und ersetzt (KV Komplettersatz). Die bestehenden Randabschlüsse werden im Projektperimeter gesamthaft erneuert. Innerhalb des Fussweges wird der Belag abgebrochen und mittels 7cm AC T 22 N ersetzt, welcher abgestreut wird.

Öffentliche Beleuchtung

Projekt

Die öffentliche Beleuchtung wird nach dem Projekt der EKZ im gesamten Perimeter ersetzt. Die definitiven Standorte werden, soweit möglich, im Einvernehmen mit den Grundeigentümern festgelegt.

Kanalisation

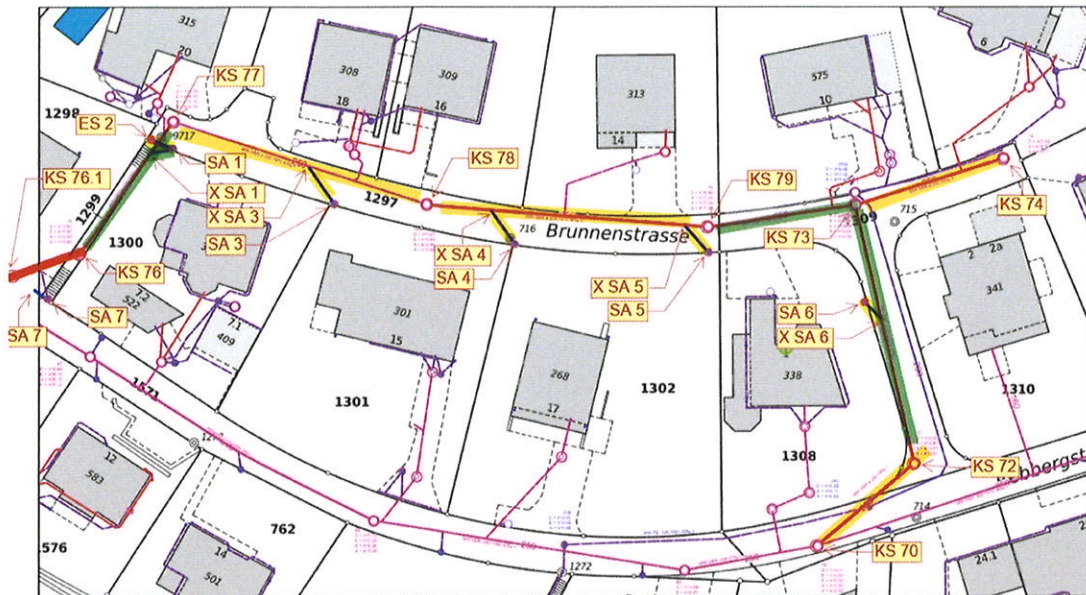
IST – Zustand

Die bestehenden Kanalisationsleitungen wurden aufgenommen und ausgewertet.

Projekt

Aufgrund der durchgeführten Kanal TV Aufnahmen wird zum jetzigen Zeitpunkt lediglich die Haltung Nr. KS 76 zu KS 76.1 saniert.

Die restlichen Kanalhaltungen werden zu einem späteren Zeitpunkt saniert und sind nicht Bestandteil dieses Projektes.



Werkleitungen

Elektro

Die EKZ hat einen Ausbaubedarf ihres Netzes. Die Verlegung diverser Kabelschutz-rohre für die Stromversorgung und die öffentliche Beleuchtung inkl. sechs neuer Kandelaber ist vorgesehen. Hierzu werden die Aufstellungsrechte durch die Bauleitung bei den Eigentümern angefragt. Die Kosten für die öffentliche Beleuchtung gehen zu Lasten der Gemeinde Hüntwangen.

Swisscom / Sunrise / Gas

Von Seiten des Werkleitungsbetreibers besteht auf Anfrage hin kein Ausbaubedarf.

Zustandsaufnahmen

Mauern und Plätze

Durch die Bauleitung wurden im Zuge der Begehung an der Startsituation Fotos der bestehenden Stütz- und Gartenmauern sowie der Plätze im Projektperimeter aufgenommen. Bei der Rebbergstrasse werden im Zuge der Infoveranstaltung eine gemeinsame Aufnahme des Zustandes bei der Liegenschaft Tanner an der Rebbergstrasse koordiniert.

Bewilligungsverfahren

Das Projekt ist als untergeordnet im Sinne von § 13 Abs. 1 Strassengesetz zu beurteilen, zumal die Strasse in ihrer Lage und Ausgestaltung unwesentlich verändert wird. Nach § 15 Abs. 2 Strassengesetz sind Projekte von Gemeindestrassen durch den Gemeinderat festzusetzen.

Kostenvoranschlag

Sanierung Brunnenstrasse, Abschnitt Brunnenstrasse 1 bis Wendeplatz (+/- 10%)

Kostenschätzung Genauigkeit +/- 10%

Baukosten	Strasse / öffentliche			
	Gesamt Kosten	Beleuchtung	Kanalisation	Wasserleitung
Baumeister	CHF 187'500.00	CHF 116'000.00	CHF 7'500.00	CHF 64'000.00
Sanitär	CHF 76'100.00	CHF -	CHF -	CHF 76'100.00
EKZ	CHF 22'000.00	CHF 22'000.00	CHF -	CHF -
Summe Baukosten	CHF 285'600.00	CHF 138'000.00	CHF 7'500.00	CHF 140'100.00
Leistung				
Baukosten (exkl. MwSt.)	CHF 285'600.00	CHF 138'000.00	CHF 7'500.00	CHF 140'100.00
Unvorhergesehenes ca. 10%	CHF 28'560.00	CHF 13'800.00	CHF 750.00	CHF 14'010.00
Baukosten (exkl. MwSt.)	CHF 314'160.00	CHF 151'800.00	CHF 8'250.00	CHF 154'110.00
Honorar Projektierung und Bauleitung	CHF 34'000.00	CHF 22'000.00	CHF 2'000.00	CHF 10'000.00
Baunebenkosten (Beprobung, AV Nachführung, etc.)	CHF 11'000.00	CHF 1'000.00		CHF 10'000.00
Honorar- und Nebenkosten (exkl. MwSt.)	CHF 45'000.00	CHF 23'000.00	CHF 2'000.00	CHF 20'000.00
Projektkosten (exkl. MwSt.)	CHF 359'160.00	CHF 174'800.00	CHF 10'250.00	CHF 174'110.00
Mehrwertsteuer (8,1%)	CHF 29'091.96	CHF 14'158.80	CHF 830.25	CHF 14'102.91
Projektkosten (inkl. MwSt. und Aufrundung)	CHF 390'000.00	CHF 189'000.00	CHF 12'000.00	CHF 189'000.00

Im Budget 2026 sind Kosten von CHF 395'000 für die Sanierung der Brunnenstrasse eingestellt.

Die Betriebsfolgekosten für den künftigen betrieblichen und baulichen Unterhalt der Brunnenstrasse fallen im üblichen Umfang an und werden jährlich über die entsprechenden Unterhaltskonten budgetiert. Der betriebliche Unterhalt hängt stark von äusseren Einflüssen ab und kann jährlich variieren. Erfahrungsgemäss fallen bei fachmännischer Bauausführung in den ersten Jahren keine Kosten für baulichen Unterhalt an.

Kreditrechtliche Prüfung und Genehmigung

Die Zuständigkeit für die Kreditgenehmigung liegt aufgrund der Kredithöhe gemäss Art. 16 Ziff. 4 der Gemeindeordnung vom 13.02.2022 bei der Gemeindeversammlung.

In Anwendung von § 59 Abs. 2 des Gemeindegesetzes des Kantons Zürich (GG) überreicht der Gemeinderat das Geschäft an die Rechnungsprüfungskommission zur Prüfung und Antragsstellung für die Gemeindeversammlung.

Empfehlung Gemeinderat

Der Gemeinderat empfiehlt der Gemeindeversammlung den Objektkredit für die Sanierung Brunnenstrasse, Abschnitt Brunnenstrasse 1 bis Wendeplatz mit Gesamtkosten von CHF 390'000 inkl. MwSt. zu genehmigen.

Empfehlung der Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission empfiehlt der Gemeindeversammlung den Objektkredit für die Sanierung Brunnenstrasse, Abschnitt Brunnenstrasse 1 bis Wendeplatz mit Gesamtkosten von CHF 390'000 inkl. MwSt. zu genehmigen.

Wortmeldung RPK

RPK verzichtet auf Wortmeldung

Diskussion

Keine Diskussion

Schlussabstimmung

Dem Antrag des Gemeinderats wurde mit grossem Mehr und 9 Gegenstimmen, zugestimmt.

Die Gemeindeversammlung beschliesst:

1. Der Bruttokredit für die Sanierung der Brunnenstrasse, Abschnitt Brunnenstrasse 1 bis Wendepplatz mit Gesamtkosten von CHF 390'000 inkl. MwSt. wird genehmigt.
2. Der Beschluss wird auszugsweise auf der Website www.huentwangen.ch sowie im Mitteilungsblatt Hüntwanger Infos publiziert.
3. Mitteilung an:
 - Akten

Per E-Mail an:

- Rechnungsprüfungskommission, Erich Schreier, e.schreier@gmx.net
- Gemeinderat, Gregor Marti, gregor.marti@huentwangen.ch
- Gemeindeschreiberin, Michaela Burgener, michaela.burgener@huentwangen.ch
- Betriebsleiter Werke, Daniel Spühler, daniel.spuehler@huentwangen.ch
- Finanzen, Springermarkt.ch AG, huentwangen@springermarkt.ch
- Holinger AG, Livio Pavesi, Schützenstrasse 3, 8400 Winterthur, winterthur@holinger.com

Initiativen, Anfragen**16.04.1**

5. **Einzelinitiative für eine "Kostenbeteiligung Investition Neubau Sportanlage FC Rafzerfeld"**

5**Die Vorlage in Kürze**

Carina Bertenghi gelangte mit einer Einzelinitiative an den Gemeinderat Hüntwangen. Bei einer Annahme der Einzelinitiative ist der Gemeinderat verpflichtet, einen Investitionsbeitrag von CHF 375'000.00 an den Neubau der Sportanlage des FC Rafzerfeld zu entrichten. Es ist vorgesehen, dass die Gemeinden Eglisau, Rafz, Wasterkingen und Wil ZH die Sportanlage des FC Rafzerfeld mitfinanzieren. In diesen Gemeinden wurden gleichlautende Einzelinitiativen eingereicht.

Antrag des Gemeinderats

Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten, die Einzelinitiative abzulehnen. Zusammengefasst erachtet der Gemeinderat die Projektkosten als zu hoch, die Finanzierung der bestehenden Infrastruktur wird nicht angemessen berücksichtigt und mit einem so hohen finanziellen Beitrag wird ein einzelner Verein gegenüber anderen Vereinen deutlich bevorzugt.

Antrag der Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission beantragt den Stimmberechtigten die Einzelinitiative «Kostenbeteiligung Investition Neubau Sportanlage FC Rafzerfeld» abzulehnen.

Die Einzelinitiative im Wortlaut**Kostenbeteiligung Investition Neubau Sportanlage FC Rafzerfeld**

Die Gemeinde Hüntwangen soll sich ausschliesslich mit einem einmaligen Investitionsbeitrag von CHF 375'000.00 am Neubau der Sportanlage des FC Rafzerfeld beteiligen.

Die Kostenbeteiligung der Gemeinde Hüntwangen richtet sich nach dem Verhältnis ihrer Einwohnerzahl. Sie erfolgt unabhängig von den Finanzierungsbeiträgen anderer Gemeinden und ist an keine Zusagen dieser Gemeinden gekoppelt.

Es ist vorgesehen, dass die Gemeinden Rafz, Eglisau, Wil ZH, Hüntwangen und Wasterkingen gemeinsam mit insgesamt CHF 4'693'000.00 die neue Sportanlage des FC Rafzerfeld (Gesamtkosten CHF 6'313'000 inkl. MwSt.) finanzieren.

Mit der vorliegenden Initiative wird die Genehmigung des einmaligen Investitionsbeitrags beantragt. Dieser Betrag soll der Gemeindeversammlung ausserhalb des Budgets zur Abstimmung vorgelegt werden.

Die ausführliche Begründung der Einzelinitiative ist am Ende dieses Berichts abgedruckt.

Einzugsgebiet und bestehende Infrastruktur

Der FC Rafzerfeld wurde im Jahr 2003 gegründet. Er zählt heute zu den grössten Fussballvereinen im Zürcher Unterland und ist Mitglied im Fussballverband der Region Zürich. Er entstand aus der Fusion des FC Hüntwangen (gegründet 1951) und des FC Rafz (gegründet 1964).

Mit dem Bevölkerungswachstum im Rafzerfeld wuchsen auch die Vereinsstrukturen. Das Einzugsgebiet umfasst heute neben Eglisau, Hüntwangen, Rafz, Wasterkingen und Wil ZH auch Flaach, Buchberg und Rüdlingen. 2016 wurde eine Mädchenfussballabteilung gegründet, die heute über 100 Spielerinnen zählt. Der Verein besteht aus rund 450 aktiven Mitgliedern, darunter zahlreiche Juniorinnen und Junioren in über 20 Teams. Es müssen Wartelisten für die Aufnahme von Kindern und Jugendlichen geführt werden, da die Platzkapazitäten ausgeschöpft sind.

Bereits der FC Rafz nutzte seit 1987 zwei von der Gemeinde Rafz bereitgestellte Naturrasenplätze auf dem Sportplatz Trubeland sowie die gemeindeeigene Garderobenanlage im Werkgebäude nebenan. Der FC Hüntwangen spielte auf den zwei nebeneinanderliegenden Naturrasenplätzen «Bahnhof» und «Eichen» nahe dem Bahnhof Hüntwangen-Wil. Dort wurde 1972 eine Platzbeleuchtung installiert. 1994 wurde mit Unterstützung der Gemeinden ein vereinseigenes Klubhaus mit drei Garderoben und zwei Duschräumen errichtet. Die genannten Anlagen in Hüntwangen wurden nach der Fusion durch den FC Rafzerfeld übernommen. Abgesehen von der Platzbeleuchtung beim Spielplatz «Bahnhof», die der FC Rafzerfeld 2016 in Eigenregie sanierte, werden die Anlagen bis heute in der ursprünglichen Form genutzt. Zusätzlich trainieren vereinzelte Juniorenteams auf dem Rasen des Schulhauses Steinboden in Eglisau. Weiter nutzt der Verein in allen fünf Gemeinden die bestehende Halleninfrastruktur für das Wintertraining.

Bisherige Gemeindebeiträge

Die fünf Gemeinden beteiligen sich mit Vereinsbeiträgen in unterschiedlicher Höhe an den laufenden Kosten des Fussballclubs. Im Jahr 2025 leisteten die Gemeinden Beiträge in der Höhe von CHF 85'500.-. Der jährliche Vereinsbeitrag der Gemeinde Eglisau beträgt CHF 27'000.-. Die Gemeinde Wil ZH beteiligt sich mit CHF 7'500 jährlich. Die Gemeinde Wasterkingen hat sich mit CHF 3'500 pro Jahr beteiligt, seit 2018 jedoch keine Beiträge ausgerichtet, da seitens FC Rafzerfeld keine Gesuche mehr gestellt wurden. Die Gemeinde Rafz trägt die Unterhaltskosten für die beiden Plätze und die Garderobenanlage auf Rafzer Gebiet. Die Gemeinde erhält dafür vom FC Rafzerfeld eine Pauschale von CHF 8'000. Die restlichen Unterhaltskosten, werden anstelle eines Beitrags an den FC Rafzerfeld durch die Gemeinde Rafz gedeckt. Die Gemeinde Hüntwangen leistet einen jährlichen Vereinsbeitrag von CHF 4'000 und verzichtet zusätzlich auf den Baurechtszins, der für die Anlage beim Bahnhof Hüntwangen-Wil anfallen würde. Die restlichen Unterhalts- und Investitionskosten, insbesondere für das vereinseigene Klubhaus und die Rasenplätze am Standort

Hüntwangen, trägt der FC Rafzerfeld eigenständig.

Handlungsbedarf aus Sicht des FC Rafzerfeld

Die beiden Naturrasenplätze «Bahnhof» und «Eichen» sind sanierungsbedürftig und verfügen über keinen professionellen Unterbau oder Drainagen. Regenwasser wird nur langsam abgeleitet, was zu Schäden an den Rasenflächen führt. In den Wintermonaten sind die Rasenplätze oft unbespielbar, was zu Ausfällen bei den Trainings- und Spielstunden führt. Der Platz «Eichen» bei der Anlage Hüntwangen ist nicht beleuchtet und im Winterhalbjahr kaum nutzbar.

Der Boom im Frauen- und Mädchenfussball verstärkt den Bedarf an Garderoben und Duschen. Die bestehenden Einrichtungen erfüllen weder die Anforderungen des Frauenbereichs noch die Vorgaben des Fussballverbandes für eine bedarfsgerechte Sportanlage.

Ausbauplanung

Der FC Rafzerfeld hat am Standort Hüntwangen folgenden Ausbau geplant:

- Genormter Kunstrasenplatz (106 x 70 Meter) anstelle des bestehenden Naturrasenplatzes «Bahnhof»
- Zwei kleinere Kunstrasen-Kleinspielfelder (je 30 x 15 Meter)
- Erneuerung und Beleuchtung des Naturrasenplatzes «Eichen»
- Neubau Klubhaus inklusive notwendiger Garderobenerweiterung

Durch diese Massnahmen sollen jährlich bis zu 4'000 Nutzungsstunden möglich sein, was fast einer Vervielfachung der heutigen Kapazität gleichkäme. Der Neubau des Klubhauses soll gemäss den Vorgaben des Fussballverbandes mit acht separaten Garderoben ausgestattet werden, damit sich parallele Spiele und Trainings beider Geschlechter besser organisieren lassen.

Finanzierung gemäss Kalkulation FC Rafzerfeld

Der FC Rafzerfeld geht von folgender Baukostenschätzung aus gemäss Annex 2 der Einzelinitiative (Stand Juni 2025):

Genormtes Kunstrasen-Spielfeld	CHF	2'162'000.00
Neues Klubgebäude (inkl. Haustechnik etc.)	CHF	3'243'000.00
Naturrasen und Beleuchtung (genormtes Spielfeld)	CHF	648'600.00
Kunstrasen Minispielfelder (2-mal 30 x 15 Meter)	CHF	259'400.00
Total Baukostenschätzung (+/- 20 %, inkl. MwSt.)	CHF	6'313'000.00

Die Finanzierung erfolgt gemäss Angaben des FC Rafzerfeld wie folgt (Annex 2 Einzelinitiative):

Eigenmittel FC Rafzerfeld (inkl. Kosten Vorprojekt)	CHF	320'000.00
Eigenleistung FC Rafzerfeld	CHF	300'000.00
Sponsoren FC Rafzerfeld	CHF	350'000.00
Zürcher Kantonalverband für Sport (ZKS)	CHF	650'000.00
Anteil der 5 Gemeinden	CHF	4'693'000.00

Der Anteil der fünf Gemeinden Eglisau, Hüntwangen, Rafz, Wasterkingen und Wil ZH verteilt sich gemäss Angaben des FC Rafzerfeld im Verhältnis zur Einwohnerzahl auf die Gemeinden. Der Anteil der Gemeinde Hüntwangen beläuft sich auf CHF 375'000.00. Dieser Beitrag ist an keine Zusagen der anderen Gemeinden gekoppelt. Sollten einzelne Gemeinden die Einzelinitiativen und somit ihren Investitionsbeitrag ablehnen, redimensioniert der FC Rafzerfeld das Projekt abhängig vom fehlenden Betrag und

priorisiert die Projektteile nach Dringlichkeit.

Kostenteiler Gemeinden (Zahlen auf CHF 1'000 gerundet, inkl. MwSt.) gemäss Annex 2 der Einzelinitiative:

Rafz	CHF	1'643'000.00
Eglisau	CHF	1'924'000.00
Hüntwangen	CHF	375'000.00
Wasterkingen	CHF	235'000.00
Wil ZH	CHF	516'000.00
Anteil der 5 Gemeinden	CHF	4'693'000.00

Koordiniertes Vorgehen der Gemeinden

Die Einzelinitiativen wurden in den Gemeinden Eglisau, Hüntwangen, Rafz, Wasterkingen und Wil ZH gleichzeitig eingereicht. Je nach Höhe des Investitionsbeitrags und der Kompetenzgrenze in der Gemeindeordnung ist entweder die Gemeindeversammlung oder die Urne für die Behandlung zuständig. Da in Eglisau die Ausgabe die Limite von 1.0 Mio. Franken übersteigt, muss an der Urne über die Einzelinitiative abgestimmt werden. In den anderen Gemeinden wird die Vorlage der Gemeindeversammlung vorgelegt. Die Abstimmungstermine sind unter den Gemeinden koordiniert und werden überall Mitte Juni durchgeführt.

Finanzielle Behandlung des Beitrages an den FC Rafzerfeld

Beim finanziellen Beitrag an den FC Rafzerfeld handelt es sich für die Gemeinde Hüntwangen um einen Investitionsbeitrag an eine private Organisation ohne Erwerbszweck. Der Investitionsbeitrag wird im Verwaltungsvermögen aktiviert und als Beitrag an eine Sportanlage mit einer Nutzungsdauer von 30 Jahren abgeschrieben.

Stellungnahme des Gemeinderates

Der Gemeinderat anerkennt, dass die bestehenden Rasenplätze für die Wintermonate keine Trainingsmöglichkeiten bieten und diesem Umstand mit Kunstrasenplätzen und neuer Beleuchtung begegnet werden könnte. Zudem kann er das Bedürfnis verstehen, die Garderobenanlagen auszubauen, um dem Wachstum des Vereins, insbesondere auch im Frauenfussball, gerecht zu werden.

Die von den Gemeinden geforderten Investitionsbeiträge sind mit fast 4,7 Mio. Franken aber sehr hoch. Die Gemeinde Hüntwangen müsste sich mit einer einmaligen Zahlung über knapp 0.4 Mio. Franken beteiligen. Angesichts der sehr hohen Investitionssummen der letzten Jahre und den Investitionen, die in den kommenden Jahren auf die Gemeinde Hüntwangen zukommen, stellt der Beitrag eine weitere Belastung für den Finanzhaushalt dar. Die Finanzierung wäre, nach aktuellem Stand, unter Umständen die Aufnahme von Fremdkapital notwendig.

Um die Kosten zu senken und auf mehrere Jahre verteilen zu können, haben die Gemeinderäte aller fünf Gemeinden dem FC Rafzerfeld bei der Projekterarbeitung sowohl eine Redimensionierung als auch Etappierung des Vorhabens vorgeschlagen. Diesem Anliegen wurde seitens FC Rafzerfeld nicht entsprochen – der FC Rafzerfeld hat stattdessen den Weg von koordinierten Einzelinitiativen in den Gemeinden im Rafzerfeld gewählt.

Die Einzelinitiative lässt ausserdem offen, wie der Fussballclub die künftige Finanzierung der Unterhalts- und Sanierungsarbeiten an der neuen Anlage längerfristig sicherstellt. Es ist unklar, ob die Gemeinden künftig ihre jährlichen Beiträge an den FC Rafzerfeld erhöhen müssen, damit der Verein die Kosten decken kann. Die Anlagen wären weiterhin im Eigentum des Vereins und nicht der Gemeinden, was ein erhebliches betriebliches Risiko darstellt, sollte der FC die Mittel für Unterhalt und Sanierung nicht mehr aufbringen können.

Neben dem Standort beim Bahnhof Hüntwangen-Wil nutzt der FC Rafzerfeld weitere Rasenplätze in Rafz und in Eglisau. Diese vom Verein genutzte, bestehende Infrastruktur ist im Ausbauprojekt nicht mitberücksichtigt. Die beiden Gemeinden sind der Ansicht, dass diese in ein Erweiterungsprojekt integriert werden müssen, um die Ausnutzung der bestehenden Sportanlagen zu optimieren. Zudem sind die bestehenden Infrastrukturanlagen und deren bisherige Finanzierung durch die beiden Gemeinden auch in der Kalkulation der Gemeindebeiträge an ein Erweiterungsprojekt zu berücksichtigen. Rafz und Eglisau finanzieren bereits Sportanlagen und müssten bei einer Annahme der Einzelinitiative nochmals finanzielle Mittel in weitere Sportanlagen aufbringen.

Bei einer Ablehnung der Einzelinitiative in einzelnen Gemeinden wird der FC Rafzerfeld nach eigenen Aussagen die einzelnen Projektteile priorisieren und je nach finanziellen Möglichkeiten ausführen. Es ist somit ungewiss, ob überhaupt ein Projekt zustande kommt, das die Bedürfnisse des Vereins abdeckt. Die zustimmenden Gemeinden müssen ihren Beitrag dennoch leisten, ohne zu wissen, wie die Gelder eingesetzt werden. Es ist in der Einzelinitiative nicht vorgesehen, dass die Gemeinden die Beiträge zurückfordern oder an Bedingungen knüpfen können, sollte das Projekt nicht wie vorgesehen realisiert werden können.

Zu bedenken ist, dass bei Annahme der Einzelinitiative ein einzelner Verein einen sehr hohen finanziellen Beitrag der Gemeinde erhalten würde. Dadurch würde dieser Verein gegenüber anderen Vereinen erheblich bevorzugt. Eine derartige Ungleichbehandlung lässt sich allein mit der Ausübung einer sportlichen Aktivität nicht begründen.

Insgesamt erachtet der Gemeinderat Hüntwangen das Erweiterungsprojekt des FC Rafzerfeld und die geforderte Finanzierung durch die Gemeinden als nicht ausgewogen. Er beantragt deshalb eine Ablehnung der Einzelinitiative.

Stellungnahme der Initiantin

Stellungnahme FC Rafzerfeld für ein JA zur neuen Sportanlage Hüntwangen

Der FC Rafzerfeld ist sich bewusst, dass mit der Initiative wichtige Fragen zur Finanzierung, Verantwortung und Zukunft der geplanten Sportanlage verbunden sind. Gerade weil dieses Vorhaben für die Region von grosser Bedeutung ist, möchten wir die Hintergründe offen und nachvollziehbar darlegen.

Das Projekt ist zu teuer

Das Projekt kostet Geld. Entscheidend ist aber die Einordnung. Der FC Rafzerfeld bringt selbst über CHF 1,6 Mio. aus Eigenmitteln, Sponsoring und kantonaler Sportförderung ein. Seit 1994 trägt der Verein zudem Betrieb und Unterhalt der Anlage weitgehend selbst. Die übrigen Kosten werden auf fünf Gemeinden verteilt und sind im Vergleich zu anderen Infrastrukturprojekten moderat. Auf die **Gemeinde Hüntwangen ZH** entfällt dabei ein Anteil von **CHF 375'000** an den Gesamtkosten. Es geht um eine gemeinsame Investition in die Jugend der Region.

Braucht es wirklich Kunstrasen – reichen die bestehenden Plätze nicht aus?

Die bestehenden Plätze sind bereits heute stark ausgelastet. Naturrasen ist witterungsabhängig und nur beschränkt nutzbar. Zusätzliche Alternativen fehlen heute. Trotz Nutzung aller verfügbaren Flächen bestehen Wartelisten. Ein Kunstrasenplatz ermöglicht einen ganzjährigen Trainings- und Spielbetrieb. Er ist deshalb keine Luxuslösung, sondern die nachhaltige Antwort auf den bestehenden Engpass.

Kann man das Projekt nicht günstiger realisieren?

Das Projekt wurde über mehrere Jahre geprüft, optimiert und bereits reduziert. Weitere Kürzungen würden die Funktionalität einschränken und das Grundproblem nicht lösen.

Wer heute zu stark spart, riskiert morgen Mehrkosten und eine unvollständige Lösung.

Was ist mit den Folgekosten?

Auch hierzu gibt es eine klare Grundlage. Der FC Rafzerfeld trägt den laufenden Unterhalt weiterhin selbst – wie seit über 30 Jahren. Die laufenden Kosten sind damit geregelt und erprobt. Für grössere Sanierungen wird auch künftig gemeinsam mit den Gemeinden eine Lösung gesucht werden müssen.

Kann man dem FC solche nicht rückzahlbaren Beiträge anvertrauen?

Unsere Absicht war nie und ist auch künftig nicht, als dauerhafter Träger dieser Sportanlage zu fungieren. Wir streben deshalb nach der Abstimmung die Übernahme der Trägerschaft durch die finanzierenden Gemeinden an. Die Initiative soll den Weg zur Realisierung ebnen, nicht dem Verein dauerhaft eine öffentliche Aufgabe übertragen. Die Gelder bleiben der Allgemeinheit in jedem Fall erhalten: durch die Nutzung der Infrastruktur durch die Bevölkerung oder – im Fall einer Auflösung des Vereins – durch den Rückfall der Infrastruktur an die Gemeinde.

Was passiert bei einem Nein?

Ein Nein löst kein Problem. Die Infrastruktur bleibt ungenügend, Trainingsausfälle und Engpässe bleiben bestehen, Wartelisten nehmen weiter zu. Besonders betroffen sind Kinder und Jugendliche sowie die Entwicklung im Jugend- und Mädchenbereich.

Fazit

Diese Initiative ist eine Investition in unsere Jugend und in die Zukunft des Rafzerfelds. Sie schafft bessere Bedingungen für Sport, Bewegung und Gemeinschaft.

Ein Nein belässt alles beim Alten. Darum bitten wir Sie: **Stimmen Sie JA!**

Ergänzende Beilagen zum Beleuchtenden Bericht:

- Einzelinitiative Carina Bertenghi vom 30. September 2025 inkl. Annex
- Weitere Informationen zum Projekt auf www.fcrafzerfeld.ch/kunstrasenprojekt

Einzelinitiative mit Begründung und Annex

Einzelinitiative Gemeinde Hüntwangen – Kostenbeteiligung Investition Neubau Sportanlage FC Rafzerfeld

Einleitung

Die unterzeichnende, in der Gemeinde Hüntwangen wohnhafte stimmberechtigte Person reicht gestützt auf §§ 146 ff. des Gesetzes über die politischen Rechte des Kantons Zürich (GPR) in der Form des ausgearbeiteten Entwurfs folgende Einzelinitiative ein:

Initiativtext

Die Gemeinde Hüntwangen soll sich ausschliesslich mit einem einmaligen Investitionsbeitrag von **CHF 375'000.00** am Neubau der Sportanlage des FC Rafzerfeld beteiligen.

Die Kostenbeteiligung der Gemeinde Hüntwangen richtet sich nach dem Verhältnis ihrer Einwohnerzahl. Sie erfolgt unabhängig von den Finanzierungsbeiträgen anderer Gemeinden und ist an keine Zusagen dieser Gemeinden gekoppelt.

Es ist vorgesehen, dass die Gemeinden Rafz, Eglisau, Wil ZH, Hüntwangen und Wasterkingen gemeinsam mit insgesamt CHF 4'693'000.00 die neue Sportanlage des FC Rafzerfeld (Gesamtkosten CHF 6'313'000.00 inkl. MwSt) finanzieren.

Mit der vorliegenden Initiative wird die Genehmigung des einmaligen Investitionsbeitrags beantragt. Dieser Betrag soll der Gemeindeversammlung ausserhalb des Budgets zur Abstimmung vorgelegt werden.

Vorgehen

Die Kostenbeteiligung soll den Stimmbürgern der Gemeinde Hüntwangen zum nächstmöglichen Zeitpunkt zur Genehmigung unterbreitet werden.

Unterschrift

Berlenghi, Carina Schliferweg 1, 8101 Hüntwangen

Name, Vorname, Adresse der Initiantin/des Initianten

Hüntwangen, 26.9.25

Ort, Datum

[Handwritten Signature]

Unterschrift der Initiantin / des Initianten

Annex 1: Begründung und Details zum Projekt

Annex 2: Kostenvoranschlag und Finanzierung

Annex 1: Begründung

Historie und Bedeutung des Vereins

Der FC Rafzerfeld, 2003 gegründet, zählt heute zu den grössten Fussballvereinen im Zürcher Unterland und Fussballverband der Region Zürich. Er entstand aus der Fusion des FC Hüntwangen (gegründet 1951) und FC Rafz (gegründet 1964), zwei Vereinen mit langjähriger Tradition und regionaler Verankerung.

Seit 1987 nutzte der FC Rafz zwei von der Gemeinde Rafz bereitgestellte Plätze, während der FC Hüntwangen auf zwei Naturrasenplätzen nahe dem Bahnhof Hüntwangen-Wil spielte. 1994 wurde ein Klubhaus mit drei Garderoben und zwei Duschräumen errichtet, das bis heute in der ursprünglichen Form genutzt wird.

Ein bedeutender Infrastrukturausbau war 1972 die Platzbeleuchtung auf dem Spielfeld Bahnhof, die 2016 in Eigenregie saniert wurde. Weitere Sanierungen blieben aus; der Platz «Eichen» verfügt weiterhin über keine Beleuchtung, was die Nutzung in lichtarmen Monaten einschränkt.

Demografische und sportliche Entwicklung

Mit dem Bevölkerungswachstum im Rafzerfeld, insbesondere in Rafz und Eglisau, wuchsen auch die Vereinsstrukturen. Das Einzugsgebiet umfasst heute neben Rafz, Wil ZH, Hüntwangen, Wasterkingen und Eglisau auch Flaach, Buchberg und Rüdlingen. In der Region leben aktuell über 15'000 Menschen.

Der Verein zählt rund 450 aktive Mitglieder, darunter zahlreiche Juniorinnen und Junioren in über 20 Teams. Zeitweise stehen bis zu 100 Kinder und Jugendliche auf einer Warteliste, da die Platzkapazitäten ausgeschöpft sind. Dies hemmt das Vereinswachstum und die sportliche Entwicklung vieler Kinder.

2016 wurde eine Mädchenfussballabteilung gegründet, die heute über 100 Spielerinnen zählt. Der Boom im Frauen- und Mädchenfussball verstärkt den Bedarf an Garderoben und Duschen. Die bestehenden Einrichtungen erfüllen weder die Anforderungen des Frauenbereichs noch die Vorgaben des Fussballverbandes für eine bedarfsgerechte Sportanlage.

Infrastrukturdefizite und Herausforderungen

Beide Naturrasenplätze sind sanierungsbedürftig und verfügen über keinen professionellen Unterbau oder Drainagen. Regenwasser wird nur langsam abgeleitet, was zu Schäden an den Rasenflächen führt. Der Platz Eichen ist nicht beleuchtet und im Winterhalbjahr kaum nutzbar.

Klimatische Bedingungen verschärfen das Problem: Von Oktober bis April sind die Plätze oft unbespielbar, jährlich gehen so über 1'000 Trainings- und Spielstunden verloren, was ein grosses Defizit für die Nachwuchsförderung darstellt.

Alternative Flächen wie Schulhausplätze sind ungeeignet: sie sind zu klein, unbeleuchtet oder anderweitig belegt. Auch die Plätze in Rafz sind überbelegt.

Prognose und Ausbauplanung

Ein weiteres Bevölkerungswachstum von ca. 11 % bis 2032 wird prognostiziert. Um den Bedarf zu decken, ist folgender Ausbau geplant:

- Genormter Kunstrasenplatz (106 x 70 Meter) anstelle des bestehenden Naturrasenplatzes Bahnhof
- Zwei kleinere Kunstrasen-Kleinspielfelder (je 30 x 15 Meter)
- Erneuerung und Beleuchtung des Naturrasenplatzes Eichen
- Neubau Klubhaus inklusive notwendiger Garderobenerweiterung

Durch diese Massnahmen werden jährlich bis zu 4'000 Nutzungsstunden möglich, was fast einer Vervielfachung der heutigen Kapazität gleichkommt. Auch der Winterbedarf an Hallenzeiten sinkt, wovon andere Vereine profitieren. Kunstrasen ermöglicht zudem eine wetterunabhängige Planung.

Der Neubau des Klubhauses soll gemäss den Vorgaben des Fussballverbandes mit acht separaten Garderoben ausgestattet werden. So lassen sich parallele Spiele und Trainings beider Geschlechter besser organisieren.

Auch neue Bedrohungen, wie etwa der Japankäfer, ein invasiver Schädling, machen Kunstrasen als robuste Fläche notwendig, da ein Befall auf Rasenplätzen den Spielbetrieb lahmlegen könnte. Kunstrasen ist davon nicht betroffen und reduziert zudem das Verletzungsrisiko.

Von der neuen Infrastruktur profitieren auch andere Sportvereine wie die 'Rafz Bulldogs' (Flag Football). Durch Reduzierung des Wintertrainings auf Hallenplätzen entstehen neue Kapazitäten für weitere Vereine und Sportarten.

Die neue Anlage ist ein Gemeinschaftsprojekt für das gesamte Rafzerfeld. Sie fördert die Sportentwicklung und stärkt das soziale Engagement der Vereine, während sie die Gemeinden entlastet, indem Kinder und Jugendliche durch ein attraktives Sportangebot sinnvoll beschäftigt und gefördert werden..

Projektentwicklung und Prüfung

Im Frühjahr 2024 wurden die Exekutiven der Gemeinden erstmals über das Vorhaben informiert und die Notwendigkeit sowie die Vorteile des Projekts erläutert. Die Ziele umfassten unter anderem:

- Sicherstellung des Fussballangebots in der Region
- Ganzjährig bespielbare und verlässliche Spielfläche
- Moderne, geschlechtergetrennte und altersgerechte Infrastruktur
- Klimabewusste Bauweise
- Gesundheitsförderung und soziale Integration durch den Verein
- Freigabe von Hallenzeiten für andere Vereine
- Reduzierter Unterhaltsaufwand
- Entlastung der bestehenden Plätze durch Verlagerung von Trainings und Spielen

Die Gemeinden beauftragten daraufhin die Projektgruppe, Einsparpotenziale und alternative Umsetzungen zu prüfen. Nach einem Jahr wurde festgestellt, dass das Projekt in der geplanten Grösse nicht wesentlich günstiger realisierbar ist – funktionale Anforderungen und Vorgaben erlauben keine weitere Reduktion ohne Gefährdung des Gesamtziels.

Vergangene Investitionen und Eigenleistungen

In den letzten 30 Jahren wurde ein grösseres Infrastrukturprojekt nur einmal mit Unterstützung der Gemeinden realisiert (Klubhaus «Hüttli» 1994). Seither wurden alle Investitionen aus Eigenmitteln gestemmt, vor allem kosmetische oder temporäre Reparaturen. Substanzerhaltende Massnahmen konnten nicht durchgeführt werden. Eine Ausnahme war 2016 die Erneuerung der Flutlichtanlage auf dem Platz Bahnhof, die vollständig vom Verein finanziert wurde. Auch diese Anlage nähert sich inzwischen dem Lebensende.

Insgesamt hat der FC Rafzerfeld die laufenden Kosten für die Infrastruktur weitgehend eigenständig getragen. Die Infrastruktur ist heute jedoch veraltet und den aktuellen wie zukünftigen Anforderungen nicht mehr gewachsen.

Um auch kommenden Generationen den Zugang zu attraktivem und gesundheitsförderndem Fussballsport zu sichern, ist eine umfassende Erneuerung und Erweiterung der Sportinfrastruktur erforderlich. Diese Investition kann der Verein nicht alleine stemmen und ist auf die Unterstützung der öffentlichen Hand angewiesen.

Annex 2: Kostenvoranschlag und Finanzierung

Baukostenschätzung (Stand Juni 2025, inkl. MwSt., +/- 20%)

• Genormtes Kunstrasen Spielfeld:	CHF 2'162'000.00
• Neues Klubgebäude (inkl. Haustechnik etc.):	CHF 3'243'000.00
• Naturrasen und Beleuchtung (genormtes Spielfeld):	CHF 648'600.00
• Kunstrasen Minispielfelder (2 x 30 x 15 Meter):	CHF 259'400.00

Total Baukostenschätzung: **CHF 6'313'000.00**

Finanzierung

• Eigenmittel FC Rafzerfeld (inkl. Kosten Vorprojekt):	CHF 320'000.00
• Eigenleistung FC Rafzerfeld:	CHF 300'000.00
• Sponsoren FC Rafzerfeld:	CHF 350'000.00
• Zürcher Kantonalverband für Sport (ZKS):	CHF 650'000.00

Anteil der 5 Trägergemeinden insgesamt: **CHF 4'693'000.00**

Der Verein beteiligt sich mit Eigenmitteln in Form von Rücklagen, Einnahmen aus Sponsorenläufen und Eigenleistungen am Projekt. Zusätzlich sucht der FC Rafzerfeld aktiv Sponsoren für das Projekt. Bei höherem Sponsoringeinkommen wird dieses vollumfänglich ins Projekt investiert.

Eine Anpassung der Mitgliederbeiträge für die Saison 2026/2027 respektive bei Umbaubeginn ist zur Sicherstellung der künftigen Unterhaltskosten geplant.

Die Kosten für Vorprojekt und Machbarkeitsstudie werden durch die Eigenmittel des FC Rafzerfeld getragen und sind im oben aufgeführten Eigenmittelbetrag bereits enthalten.

Kostenteiler auf die Gemeinden (Zahlen auf CHF 1000 gerundet, inkl. MwSt)

Gemeinde	Betrag
Rafz	CHF 1'643'000.00
Eglisau	CHF 1'924'000.00
Hüntwangen	CHF 375'000.00
Wil ZH	CHF 516'000.00
Wasterkingen	CHF 235'000.00
Anteil Trägergemeinden insgesamt:	CHF 4'693'000.00

Sollten einzelne Gemeinden den Investitionsbeitrag ablehnen, wird das Projekt abhängig vom fehlenden Betrag redimensioniert und die Projektteile nach Dringlichkeit priorisiert.

Priorität der Projektteile

1. Bau des Kunstrasenplatzes beim Bahnhof Hüntwangen
2. Neubau des Klubhauses mit Garderoben und Duschen
3. Erneuerung der Lichtanlage und Mindestsanierung des Platzes Eichen
4. Errichtung der beiden Kunstrasenkäfige beim Bahnhof Hüntwangen

Mitglieder und Junior*innen aus «Nein-Gemeinden» müssen künftig höhere Mitgliederbeiträge bezahlen; eine entsprechende Statutenanpassung ist in Bearbeitung.

Empfehlung Gemeinderat

Der Gemeinderat empfiehlt der Gemeindeversammlung die Einzelinitiative «Kostenbeteiligung Neubau Sportanlage FC Rafzerfeld» abzulehnen.

Empfehlung Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission empfiehlt der Gemeindeversammlung die Einzelinitiative «Kostenbeteiligung Neubau Sportanlage FC Rafzerfeld» abzulehnen.

Äusserungsantrag

Die Initiantin Carina Bertenghi kann aus privaten Gründen an der Versammlung nicht teilnehmen. Nicht stimmberechtigte Personen können sich grundsätzlich an der Versammlung nicht äussern. Falls doch erwünscht, kann an die Versammlung ein Äusserungsantrag gestellt werden.

Der Gemeinderat stellt an die Gemeindeversammlung ein Äusserungsantrag, damit Cornelia Ammann, Vorstandsmitglied FC Rafzerfeld, die Einzelinitiative anstelle von Carina Bertenghi vorstellen kann.

Dem Äusserungsantrag wurde mit 79 Stimmen zugestimmt.
15 Minuten Redezeit für Cornelia Ammann.

Wortmeldung RPK

Die RPK teilt die Meinung und Einschätzung des Gemeinderates.

Diskussion

Es wurde rege diskutiert. Das GV-Protokoll ist ein Beschlussprotokoll, weshalb die Voten nicht aufgeführt werden.

Antrag auf nachträgliche Urnenabstimmung

Markus Heule stellt während der Diskussion den Antrag auf nachträgliche Urnenabstimmung. Markus Heule wird darauf aufmerksam gemacht, dass dieser Antrag erst nach der Schlussabstimmung behandelt werden kann.

Schlussabstimmung

Die Initiative wurde mit 39 Ja-Stimmen, 81 Nein-Stimmen und 9 Enthaltungen abgelehnt.

Antrag auf nachträgliche Urnenabstimmung

Markus Heule zieht den Antrag auf nachträgliche Urnenabstimmung zurück.

Die Gemeindeversammlung beschliesst:

1. Die Einzelinitiative «Kostenbeteiligung Neubau Sportanlage FC Rafzerfeld» von Carina Bertenghi, datiert 30. September 2025, abzulehnen.
2. Der Beschluss wird auszugsweise auf der Website www.huentwangen.ch sowie im Mitteilungsblatt Hüntwanger Infos publiziert.
3. Mitteilung an:
 - Akten

Per E-Mail an:

- Rechnungsprüfungskommission, Erich Schreier, e.schreier@gmx.net
- Gemeindepräsident, Matthias Hauser, matthias.hauser@huentwangen.ch
- Gemeinderat, Peter Merkt, peter.merkt@huentwangen.ch
- Gemeindeschreiberin, Michaela Burgener, michaela.burgener@huentwangen.ch

Initiativen, Anfragen**16.04.1****6. Einzelinitiative "Feuerwerksverbot"; Antrag und Beleuchtender Bericht zuhanden der Gemeindeversammlung****6****Das Wichtigste in Kürze**

Ursula und Roger Wicki haben am 20. Februar 2026 die unterzeichnete Einzelinitiative «Feuerwerksverbot» an den Gemeinderat Hüntwangen eingereicht. Die Einzelinitiative verlangt, jegliches Abbrennen von lärmendem Feuerwerk ganzjährig zu verbieten. Für besondere Veranstaltungen von öffentlichem Interesse soll das zuständige Organ das Abbrennen von lärmendem Feuerwerk bewilligen können.

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten, die Einzelinitiative abzulehnen.

Die Tradition spricht dafür, dass das zeitlich auf lediglich zwei Anlässe pro Jahr, nämlich Bundesfeier und Silvester, eingeschränkte Abbrennen von Feuerwerk möglich sein soll. Es gilt schon heute ein Verbot von Lärm verursachendem Feuerwerk ausserhalb dieser beiden Nächte. Ein absolutes Verbot ausschliesslich für die Gemeinde Hüntwangen ergibt wenig Sinn, solange in den Nachbargemeinden Feuerwerk zugelassen ist.

Die Einzelinitiative im Wortlaut

Die Initianten beantragt im Sinne von § 146 des Gesetzes über die politischen Rechte (GRP) i.V.m. Art. 13 der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Hüntwangen (GO) die Abänderung von Art. 13 der Polizeiverordnung der Gemeinde Hüntwangen (PV) mit folgendem Initiativtext:

Art. 12 der Polizeiverordnung der Gemeinde Hüntwangen sei wie folgt zu ändern: Art. 12 Feuerwerk

¹ Das Abbrennen von lärmendem Feuerwerk ist ganzjährig generell verboten. Das gilt auch in den Nächten vom 1. auf den 2. August sowie vom 31. Dezember auf den 1. Januar.

² Für besondere Veranstaltungen von öffentlichem Interesse ist eine Bewilligung des Polizeivorstehers oder der Polizeivorsteherin erforderlich. Die Erteilung einer Ausnahmegewilligung wird publiziert.

³ Feuerwerk darf nur so abgebrannt werden, dass keine Personen-, Tier- oder Sachgefährdung entsteht.

⁴ Lagerung und Verkauf von Feuerwerk sind über die kommunale Feuerpolizei bewilligen zu lassen.

⁵ Das Steigenlassen von Himmelslaternen ist verboten.

Begründung:

Der Einsatz von lautem Feuerwerk verursacht erhebliches Leiden bei Menschen und Tieren. Besonders empfindliche und kranke Personen sowie Wild-, Nutz- und Haustiere reagieren stark auf plötzlichen, repetitiven Lärm, der Stress, Angstreaktionen und gesundheitliche Beeinträchtigungen auslösen kann.

Die Nachtruhe wird Regelmässig und über mehrere Tage hinweg gestört. Illegales oder vorgezogenes Abbrennen von Feuerwerk beeinträchtigt das allgemeine Wohlbefinden der Bevölkerung nachhaltig und führt zu Erschöpfung, Schlafmangel und erhöhter psychischer Belastung.

Zusätzlich belastet Feuerwerk die Luft durch hohe Feinstaubemissionen, welche insbesondere für Menschen mit Atemwegs- und Herz-Kreislauf-Erkrankungen ein gesundheitliches Risiko darstellen. Die Umwelt wird durch Rückstände wie Plastik, Papier, Schwermetalle und chemische Substanzen verschmutzt, die Böden, Gewässer und Lebensräume von Tieren beeinträchtigen.

Zur Umweltbelastung kommt eine erhebliche Abfallmenge, die häufig unsachgemäß entsorgt wird (wenn überhaupt!) und zusätzlichen Reinigungsaufwand sowie Kosten für die Allgemeinheit verursacht.

Nicht lärmerzeugendes Feuerwerk soll wie bisher erlaubt bleiben.

Ursula & Roger Wicki - Geissbühler
Bälstrasse 86

CH – 8194 Hüntwangen

☎ 0041 / 44 869 22 44

E-Mail: wicki.ursula@sunrise.ch

Eingang

23. Feb. 2026

Gemeinderat Hüntwangen
Dorfstrasse 41

8194 Hüntwangen

Hüntwangen, 19. Februar 2026

Einzelinitiative: Feuerwerksverbot

Sehr geehrter Gemeinderat

Uns hat der erneute ZU (Zürcher Unterländer Artikel) vom vergangenen Donnerstag «Feuerwerksverbot für Kloten in einem Vorstoß gefordert» animiert um hier in unserer Gemeinde auch was zu bewegen.

Es geht um uns Menschen, Haustiere, Nutztiere, Wildtiere werden durch die Explosionsgeräusche verstört, zittern vor Angst und verkriechen sich am liebsten. Wildtiere geraten ebenso in Panik. HundehalterInnen flüchten teilweise ins benachbarte Ausland oder fliehen in ein Hotel um der Knallerei zu entkommen. Weiter betrifft auch die unnötige Luftverschmutzung und Schäden an Privateigentum infolge «dilettantische abgefeuerter Raketen». Zusätzlich wird die Landschaft durch liegengebliebene Feuerwerksabfälle kontaminiert. Teilweise passieren auch immer wieder Unfälle. Meistens werden die Knaller einen Tag zuvor, resp. danach immer noch abgefeuert usw.

Jetzt schon vielen herzlichen Dank für Ihre Unterstützungen.

Mit freundlichen Grüßen


Ursula & Roger Wicki

Wortlaut der Einzelinitiative Art. 12 der Polizeiverordnung der Gemeinde Hüntwangen sei wie folgt zu ändern: Art. 12 Feuerwerk

¹ Das Abbrennen von lärmendem Feuerwerk ist ganzjährig generell verboten. Das gilt auch in den Nächten vom 1. auf den 2. August sowie vom 31. Dezember auf den 1. Januar.

² Für besondere Veranstaltungen von öffentlichem Interesse ist eine Bewilligung des Polizeivorstehers oder der Polizeivorsteherin erforderlich. Die Erteilung einer Ausnahmegewilligung wird publiziert.

³ Feuerwerk darf nur so abgebrannt werden, dass keine Personen-, Tier- oder Sachgefährdung entsteht.

⁴ Lagerung und Verkauf von Feuerwerk sind über die kommunale Feuerpolizei bewilligen zu lassen.

⁵ Das Steigenlassen von Himmelslaternen ist verboten.

Begründung Der Einsatz von lautem Feuerwerk verursacht erhebliches Leiden bei Menschen und Tieren. Besonders empfindliche und kranke Personen sowie Wild-, Nutz- und Haustiere reagieren stark auf plötzlichen, repetitiven Lärm, der Stress, Angstreaktionen und gesundheitliche Beeinträchtigungen auslösen kann.

Die Nachtruhe wird Regelmäßig und über mehrere Tage hinweg gestört. Illegales oder vorgezogenes Abbrennen von Feuerwerk beeinträchtigt das allgemeine Wohlbefinden der Bevölkerung nachhaltig und führt zu Erschöpfung, Schlafmangel und erhöhter psychischer Belastung.

Zusätzlich belastet Feuerwerk die Luft durch hohe Feinstaubemissionen, welche insbesondere für Menschen mit Atemwegs- und Herz-Kreislauf-Erkrankungen ein gesundheitliches Risiko darstellen. Die Umwelt wird durch Rückstände wie Plastik, Papier, Schwermetalle und chemische Substanzen verschmutzt, die Böden, Gewässer und Lebensräume von Tieren beeinträchtigen.

Zur Umweltbelastung kommt eine erhebliche Abfallmenge, die häufig unsachgemäß entsorgt wird (wenn überhaupt!) und zusätzlichen Reinigungsaufwand sowie Kosten für die Allgemeinheit verursacht.

Nicht lärm erzeugendes Feuerwerk soll wie bisher erlaubt bleiben.

Mit freundlichen Grüßen

Ursula & Roger Wicki

Ursula & Roger Wicki

Hüntwangen, 19. 02. 2026

Materielle Beurteilung des Initiativbegehrens

Der Gemeinderat empfiehlt den Stimmberechtigten die Ablehnung der Initiative aus folgenden Gründen:

Verwendung von Feuerwerk in der Gemeinde Hüntwangen

In der Polizeiverordnung der Gemeinde Hüntwangen vom 07. Dezember 2005 ist der Umgang mit Feuerwerk (Art. 12) bereits heute mit grosser Zurückhaltung geregelt. Das Abbrennen von lärmendem Feuerwerk ist demnach lediglich am Abend der Bundesfeier, am 1. August und beim Jahreswechsel gestattet. Für besondere Veranstaltungen kann das Ressort Sicherheit das Abbrennen von Feuerwerk bewilligen.

In der Vergangenheit wurden in der Regel keine weiteren Feuerwerke bewilligt.

Tradition

Das Abfeuern von Feuerwerk am 1. August (Schweizer Nationalfeiertag) und an Silvester (Jahreswechsel) ist in der Schweiz weit verbreitet und erfreut sich grosser Beliebtheit. Es sind traditionelle Anlässe, bei denen das Feuerwerk eine wichtige Rolle spielt, um die Freude und den feierlichen Charakter zu unterstreichen. Viele Menschen sehen darin eine festliche Tradition und geniessen das Spektakel, das mit dem Feuerwerk einhergeht. Feuerwerke erzeugen Freude, Neugierde und Überraschungen und geben diesem Moment einen besonderen, feierlichen Ausdruck.

Lärm

In der Schweiz sind nur Feuerwerkskörper zugelassen, die einen bestimmten Schalldruck nicht überschreiten. Für Feuerwerkslärm hat die Lärmschutzverordnung keine Grenzwerte festgelegt. Deshalb müsste gemäss Umweltschutzgesetz der Lärm so begrenzt werden, dass die Bevölkerung nicht erheblich im Wohlbefinden gestört ist. Im Falle von Feuerwerk ist diese Abschätzung nicht ganz einfach, weil man sich auf Tradition, allgemein vorhandene Akzeptanz und die örtliche und zeitliche Begrenztheit von Feuerwerk berufen kann.

Eidgenössische Volksinitiative

Am 3. November 2023 wurde eine eidgenössische Volksinitiative "Für eine Einschränkung von Feuerwerk" eingereicht. Sie ist mit 137'193 gültigen Unterschriften zustande gekommen. Folglich wird es in den nächsten Jahren zu einer eidgenössischen Abstimmung kommen.

In Anbetracht dieser gesamtschweizerischen Vorlage ist es sehr fraglich, ob eine Einzelfallregelung für eine Gemeinde sinnvoll ist.

Polizeiliche Aspekte

Das Abbrennen von Feuerwerk polizeilich zu verhindern ist kaum durchführbar. Eine verstärkte Polizeipräsenz zur Verhinderung von unerlaubtem Feuerwerk ist in Hüntwangen nicht möglich und wäre kaum verhältnismässig. Das Ahnden von unerlaubtem Feuerwerk wäre ohnehin eine Herausforderung für die Polizei, denn die Verursacherinnen und Verursacher müssten während der Straftat ertappt werden.

Zusammenfassung

Der Gemeinderat hat Verständnis für die Argumente eines Feuerwerksverbots aus Gründen des Lärmschutzes. Allerdings spricht die Tradition dafür, dass das zeitlich auf lediglich zwei Anlässe pro Jahr, nämlich Bundesfeier und Silvester, eingeschränkte Zünden von Feuerwerk weiterhin möglich sein soll. Es gilt schon heute ein Verbot von Lärm verursachendem Feuerwerk ausserhalb dieser beiden Nächte.

Ein absolutes Verbot allein für die Gemeinde Hüntwangen ist wenig sinnvoll, solange in den Nachbargemeinden Feuerwerk zugelassen ist. Die Initiative geht dem Gemeinderat zu weit.

Synopse

Art. 12 der Polizeiverordnung der Gemeinde Hüntwangen soll mit der Initiative wie folgt geändert werden:

bisher	neu gemäss Einzelinitiative
<i>Am Abend der Bundesfeier, am 1. August und beim Jahreswechsel ist das Abbrennen von Feuerwerk gestattet. Das Abbrennen von Feuerwerk an besonderen Veranstaltungen ist bewilligungspflichtig.</i>	1. Das Abbrennen von lärmendem Feuerwerk ist ganzjährig generell verboten. Das gilt auch in den Nächten vom 1. auf den 2. August sowie vom 31. Dezember auf den 1. Januar. 2. Für besondere Veranstaltungen von öffentlichem Interesse ist eine Bewilligung des Polizeivorstehers oder der Polizeivorsteherin erforderlich. Die Erteilung einer Ausnahmegewilligung wird publiziert. 3. Feuerwerk darf nur so abgebrannt werden, dass keine Personen-, Tier- oder Sachgefährdung entsteht. 4. Lagerung und Verkauf von Feuerwerk sind über die kommunale Feuerpolizei bewilligen zu lassen. 5. Das Steigenlassen von Himmelslaternen ist verboten.

Stellungnahme Initianten

Wir, Ursula und Roger Wicki, haben eine Initiative zum Feuerwerkverbot eingegeben. Dies sind unsere Gründe:

Feuerwerk zwischen Tradition und Verantwortung

Feuerwerk berührt viele von uns emotional. Es steht für besondere Momente, für Feierlichkeiten, für gemeinsames Staunen am Himmel. Viele verbinden damit Kindheitserinnerungen – seltene, bewusste Augenblicke mit besonderer Magie.

Doch die Realität hat sich verändert. Feuerwerke finden heute nicht mehr nur vereinzelt statt, sondern begleiten zahlreiche Anlässe über das ganze Jahr hinweg – von Seefesten bis hin zu privaten Feiern. Was oft als „nur zweimal im Jahr“ dargestellt wird, ist für viele Menschen und Tiere längst zu einer wiederkehrenden Belastung geworden.

Die Frage ist deshalb berechtigt: Ist es noch Tradition – oder bereits Gewohnheit?

Tradition allein reicht nicht als Begründung, wenn bekannt ist, dass etwas schadet. Verantwortung bedeutet, Gewohnheiten zu hinterfragen und anzupassen. Reife zeigt sich darin, dass wir unser Verhalten überdenken – besonders dann, wenn andere darunter leiden.

Es geht dabei nicht um den Verlust von Feierkultur, sondern um Rücksichtnahme.

Viele Menschen empfinden die langanhaltenden Knallgeräusche als belastend oder gesundheitlich problematisch. Für Tiere bedeutet Feuerwerk oft massiven Stress: Haustiere reagieren mit Angst, Nutz- und Wildtiere geraten in Panik, und werden in ihrem Lebensraum gestört – mit teils gravierenden Folgen. Hinzu kommen Umweltbelastungen durch Lärm, Feinstaub und Rückstände.

Dabei wäre die Lösung oft einfach: weniger, kürzer, leiser – oder alternative Formen des Feierns, die ebenso stimmungsvoll sind, aber weniger Schaden verursachen.

Ein bewusster Umgang mit Feuerwerk bedeutet nicht Verzicht, sondern Verantwortung. Es geht darum, den eigenen Genuss nicht über das Wohl anderer zu stellen und gemeinsam tragbare Lösungen zu finden.

Mit etwas mehr Rücksicht können wir gemeinsam viel bewirken. Wir freuen uns sehr über zahlreiche Unterstützer an der Gemeindeversammlung.

Vielen Dank.



Gültigkeitserklärung

Mit Beschluss 58 vom 17. März 2026 hat der Gemeinderat die Einzelinitiative im Sinne von § 150 GPR für gültig erklärt und beschlossen, diese der Gemeindeversammlung vom 17. Juni 2026 vorzulegen.

Zuständigkeit

Gemäss Art. 13 Ziff. 3 der Gemeindeordnung der Gemeinde Hüntwangen ist die Gemeindeversammlung für die Änderung der Polizeiverordnung zuständig.

Empfehlung Gemeinderat

Der Gemeinderat empfiehlt der Gemeindeversammlung die Einzelinitiative «Feuerwerksverbot» abzulehnen.

15 Minuten Redezeit Roger und Ursula Wicki

Diskussion

Es wurde rege Diskutiert. Das GV-Protokoll ist ein Beschlussprotokoll, weshalb die Voten nicht aufgeführt werden.

Schlussabstimmung

Die Initiative wurde mit 78 Ja-Stimmen, 30 Nein-Stimmen und 18 Enthaltungen angenommen.

Die Gemeindeversammlung beschliesst:

1. Die Einzelinitiative «Feuerwerksverbot» von Ursula und Roger Wicki, datiert 23. Februar 2026, angenommen.
2. Der Beschluss wird auszugsweise auf der Website www.huentwangen.ch sowie im Mitteilungsblatt Hüntwanger Infos publiziert.
3. Mitteilung an:
 - Akten

Per E-Mail an:

- Gemeindepräsident, Matthias Hauser, matthias.hauser@huentwangen.ch
- Gemeinderat, Peter Merkt, peter.merkt@huentwangen.ch
- Gemeinderätin, Grazia Rainone Strässler, grazia.rainone@huentwangen.ch
- Gemeindeschreiberin, Michaela Burgener, michaela.burgener@huentwangen.ch

Abstimmungen und Wahlen**01.03**

7. **Wahl von 10 Mitgliedern des Wahlbüros Hüntwangen Amtsdauer 2026-2030**

7**Ausgangslage**

Gemäss §40 lit. b GPR findet die Wahl der Mitglieder des Wahlbüros durch die Gemeindeversammlung statt. Der Gemeinderat bestimmt die Anzahl der Mitglieder des Wahlbüros, die durch die Gemeindeversammlung offen zu wählen sind (Art. 32, Gemeindeordnung vom 13.02.2022).

Es wurde dazu aufgerufen, dass wer wahlfähig ist und Interesse an einer Wahl ins Wahlbüro Hüntwangen hat, sich bei der Gemeindeverwaltung zu melden. Sechs bisherige Mitglieder und vier neue Personen haben sich bei der Gemeindeverwaltung Hüntwangen gemeldet. Ihnen sei an dieser Stelle der beste Dank ausgesprochen, dass sie sich für dieses Amt zur Verfügung stellen. Es sind dies:

	Name Vorname	Adresse	bisher/neu
1.	Angst Daniela	Poststrasse 1	bisher
2.	Berger Yvonne	Stepackerstrasse 5	bisher
3.	Burri Heidi	Weiherstrasse 2	neu
4.	Kern Sabine	Dorfstrasse 15	bisher
5.	Kneubühler Brigitte	Dorfstrasse 1	neu
6.	Obrecht Tumai	Bahnhofstrasse 53	neu
7.	Pfenninger Juliette	Rebbergstrasse 14	bisher
8.	Schreier Magdalena	Bälweg 12	bisher

9.	Spühler-Meier Sandra	Heinisolstrasse 11	neu
10.	Wicki Roger	Bälstrasse 86	bisher

Das Wahlverfahren richtet sich nach Art. 26 Gemeindegesetz. Die stimmberechtigten Personen, die an der Gemeindeversammlung sind, sind nicht an die oben aufgelisteten Wahlvorschläge gebunden und können weitere Personen vor oder während der Versammlung vorschlagen. Bleibt es bei den obigen Wahlvorschlägen oder ziehen einzelne Personen ihre Kandidatur zurück, werden die obigen oder die verbleibenden Personen als gewählt erklärt. Ergeben sich mehr Wahlvorschläge als Stellen zu besetzen sind (also mehr als zehn Wahlvorschläge) erfolgt die Wahl in einem Wahlgang mit offener Wahl. Die Vorgeschlagenen werden in alphabetischer Reihenfolge aufgerufen. Die stimmberechtigten Personen haben so viele Stimmen, wie Stellen zu besetzen sind (also insgesamt zehn Stimmen) und können jeweils nur eine Stimme pro Person abgeben. Wer am meisten Stimmen erhält, ist gewählt.

Voraussetzung für die Wählbarkeit nach § 3 Abs. 1 GPR erfüllt wer

- Schweizer Bürgerin oder Schweizer Bürger ist,
- das achtzehnte Altersjahr zurückgelegt hat,
- den Politischen Wohnsitz in der Gemeinde Hüntwangen hat,
- Von der Ausübung der politischen Rechten auf Bundesebene nicht ausgeschlossen ist.

Wahl

Es gibt keine weiteren Kandidaten und Kandidatinnen, die sich zur Verfügung stellen möchten.

Alle vorgeschlagenen Kandidierenden werden einstimmig in das Wahlbüro gewählt.

Die Gemeindeversammlung beschliesst:

1. Die Wahlbüromitglieder werden für die Amtsdauer 2026 - 2030 gewählt.
2. Mitteilung an:
 - Akten

Per E-Mail an:

- Alle Wahlbüromitglieder
- Gemeindepräsident, Matthias Hauser, matthias.hauser@huentwangen.ch
- Gemeindeschreiberin, Michaela Burgener, michaela.burgener@huentwangen.ch

Finanzen, Springermarkt.ch AG, huentwangen@springermarkt.ch

Initiativen, Anfragen

16.04.1

8. Anfrage nach § 17 Gemeindegesetz an die Gemeindeversammlung

8

Ausgangslage

Gestützt auf § 17 Gemeindegesetz (GG) haben Bürgerinnen und Bürger ein Anfragerecht. Gemäss Abs. 1 könne Stimmberechtigte über Angelegenheiten der Gemeinde von allgemeinem Interesse Anfragen einreichen und deren Beantwortung in der Gemeindeversammlung verlangen. Sie richten die Anfrage schriftlich an den Gemeinderat. Gemäss Abs. 2 sind die Anfragen spätestens zehn Arbeitstage vor einer Versammlung

einzureichen. Der Gemeinderat beantwortet diese spätestens einen Tag vor der Versammlung schriftlich. Gemäss Abs. 3 werden die Anfrage und die Antwort in der Versammlung bekannt gegeben. Die anfragende Person kann zur Antwort Stellung nehmen. Die Versammlung kann beschliessen, dass eine Diskussion stattfindet.

Anfrageinhalt

Mit Anfrage vom 21.05.2026 stellt Beatrice Hohl, Bahnhofstrasse 27, 8194 Hüntwangen folgende Anfrage an den Gemeinderat:

Anfrage gemäss §17 gemäss Gemeindegesetz

Lieber Matthias, liebe Gemeinderats-Mitglieder

Anlässlich der kommenden Gemeindeversammlung reiche ich eine Anfrage zu Traktandum 8 ein.

«Auskunft zur geplanten Windkraftanlage an unserer Gemeindegrenze»

Mit Sorge verfolge ich die Planungen für die vorgesehene Windkraftanlage in Wasterkingen, an der Grenze zu Hüntwangen. Da sich die Diskussion rund um zentrale Klimaszenarien aktuell verändert, scheint es mir der richtige Zeitpunkt zu sein, hier aktiv zu werden.

In einem wissenschaftlichen Fachpapier wurde das berüchtigte Hoch-Emissionsszenario SSP5-8.5, früher bekannt als RCP8.5, als für das 21. Jahrhundert «implausibel» erklärt. Damit fällt eines der stärksten Argumente für tiefgreifende Eingriffe in sensible Natur- und Landschaftsräume weg.

Gerade dieses Szenario prägte jedoch während Jahren die öffentliche Wahrnehmung angeblich alternativer Klima- und Energiepolitik. Wenn selbst innerhalb der internationalen Klimaforschung zentrale Worst-Case-Annahmen zunehmend relativiert werden, erscheint es umso wichtiger, tiefgreifende Eingriffe in sensible Landschafts- und Lebensräume besonders sorgfältig, transparent und verhältnismässig zu prüfen.

Es irritiert mich, dass die politische und mediale Dringlichkeitsrhetorik noch nicht zurückgefahren wurde, obwohl die internationale Klimaforschung nun selbst Abstand davon nimmt.

Die negativen Aspekte der Windkraftnutzung sind immens und den Sinn dieser schweren Natur-Eingriffe wird immer deutlicher in Frage gestellt, unter anderem wegen:

- Auswirkungen auf Landschaftsbild, Naherholungsraum und Waldgebiete
- Waldlücken durch Rodungen und Bodenverdichtung durch Schwertransporte
- Auswirkungen auf Tierwelt und sensible Lebensräume
- Ungenügend geklärten Folgen von Infraschall auf Menschen und Tiere
- Fragen zu möglichen Umweltbelastungen durch PFAS-haltige Materialien
- fraglichem Verhältnis zwischen Energieertrag und Eingriff in die Natur
- Fragen zur Versorgungssicherheit bei stark schwankender Produktion
- Ungeklärte Entsorgung ausgemusterter Windräder oder herabfallender Rotorblätter (inkl. streuendem PFAS-Abfall)
- Verantwortungslosigkeit gegenüber 'entsorgenden' Ländern, welche die Bauteile auf Halden endlagern.

Im Rafzerfeld kommt zu dieser Problematik hinzu, dass sich die geplante Anlage mitten in einem Naherholungsgebiet befindet. Die Forsthütte Wasterkingen steht in unmittelbarer Nähe und durch das Planungsgebiet führen mehrere wunderschöne Reit- und Wanderwege, die nach Umsetzung der Pläne wohl kaum mehr zu gebrauchen wären.

Alle Gemeinden im Rafzerfeld sind zudem bereits massiv durch den Kiesabbau beeinträchtigt. In meiner Jugendzeit befand sich dort ein Wald, wo in Hüntwangen heute das grosse Loch klafft. Zwar restaurieren die Kiesabbauer mit Sorgfalt die Baugrube, es täuscht aber nicht darüber hinweg, dass dem Wald ein riesiges Loch ins Herz gerissen wurde und er an einigen Stellen nur noch eine Karikatur seiner selbst ist. Und nun soll auch der Wald

im Norden zerstört werden! Was wird für erholsame Waldgänge noch übrigbleiben?

Besonders kritisch erscheint uns zudem, dass sich mehrere deutsche Nachbargemeinden gemäss Medienberichten übergangen fühlen und bislang nicht angemessen in die Planungen einbezogen wurden. Gerade in einer sensiblen Grenzregion sollte Transparenz und partnerschaftliche Zusammenarbeit selbstverständlich sein.

Gerne möchte ich vom Gemeinderat eine transparente Stellungnahme zu folgenden Punkten:

1. Ist dem Gemeinderat bekannt, dass das IPCC selbst seine schlimmsten Katastrophen-Szenarien wegen fehlender Plausibilität zurückgezogen hat und die USA im Januar 2026 offiziell aus dem Pariser Klimaabkommen ausgeschieden sind?
2. Wird Wasterkingen von der Gemeinde Hüntwangen unterstützt, um die geplante Windkraftanlage zu verhindern?
3. Welche Möglichkeiten sieht der Gemeinderat noch, die Bedürfnisse unserer Bevölkerung in die Planung einzubringen?
4. Inwiefern kann die Gemeinde für eine Erhaltung unseres bedrohten Naherholungsgebietes eintreten?
5. Welche Zufahrtswege für Bau und Versorgung der Anlage sind vorgesehen und wie tangieren sie den ohnehin stark strapazierten Weg über die Rheinbrücke?
6. Gibt es Berechnungen, wie sich ein zu erwartender Abbau von Lebensqualität auf die Immobilienpreise (*da am leichtesten messbar*) auswirken wird?
7. Kann die Bevölkerung den Gemeinderat unterstützen, z.B. mit Einsprachen?
8. Welche konkreten Handlungsmöglichkeiten sieht der Gemeinderat aktuell noch?

Es kann nicht angehen, dass Projekte mit irreversiblen Auswirkungen auf sensible Natur- und Grenzräume vorangetrieben werden, ohne dass diese Fragen zuvor nachvollziehbar beantwortet und sämtliche betroffenen Gemeinden umfassend einbezogen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Beatrice Hohl-Sigrist

Beantwortung der Anfrage durch den Gemeinderat:

Der Gemeinderat Hüntwangen nimmt zur Anfrage von Beatrice Hohl wie folgt Stellung:

Antwort auf Anfrage gem. § 17 Gemeindegesetz von Beatrice Hohl Gemeindeversammlung vom 17. Juni 2026

Sehr geehrte Frau Hohl

Der Gemeinderat Hüntwangen dankt für das Interesse und das Engagement im wichtigen Thema Windenergie, welches gemäss Teilrevision Energie des kantonalen Richtplans auf Hüntwangen zukommen wird.

Gemäss Antrag des Regierungsrates vom 11. November 2025 an den Kantonsrat soll ein Eignungsgebiet für Windenergieanlagen im Gebiet «Gnüll» (Wasterkingen) mit einem Ausläufer auf Hüntwanger Gemeindegebiet beim Flurnamen «Alte Burg» (oberhalb Jägerhütte) in den Richtplan eingezeichnet werden. Diese Teilrevision liegt beim Kantonsrat, welcher darüber entscheiden wird. Die Chancen, dass der Kantonsrat dieses Eignungsgebiet für Windenergieanlagen aus dem Richtplan streicht, besteht nicht.

Der Gemeinderat Hüntwangen hat sich mit seiner Vernehmlassung zur genannten Vorlage (Beschluss vom 1. Oktober 2024) klar gegen die Festsetzung des Potentialgebiets «Gnüll» positioniert und dies detailliert begründet. Unsere Stellungnahme ergänzte die Vernehmlassungsantworten der Gemeinden Wasterkingen und Wil. Ebenso hat sich der Gemeinderat an der Vernehmlassung zur Änderung des Energiegesetzes betreffend Plangenehmigungsverfahren beteiligt und sich dafür eingesetzt, dass als Voraussetzung zur Genehmigung von Windenergieanlagen die Zustimmung der Stimmbürgerinnen und Stimmbürger der betroffenen Gemeinden benötigt wird. Auch diesbezüglich sind die Erfolgsaussichten bei den aktuellen Mehrheitsverhältnissen im Kantonsrat gering.

Wird die Richtplanänderung genehmigt, so heisst dies nicht, dass definitiv Windenergieanlagen in Wasterkingen oder Hüntwangen gebaut werden. Ein Projekt muss durch interessierte Betreiber lanciert werden. Diese müssen das Land teilweise erwerben. Soweit dies Hüntwangen betrifft, handelt es sich um Parzellen der Gemeinde. Weiter müssen sie im Rahmen des Bewilligungsverfahren unter anderem die Umweltverträglichkeitsprüfung durchführen. Bei den Standorten in Hüntwangen und Wasterkingen in zwei Rechtssystemen, da die Erschliessung via Griessen und Bühl über Deutschland vorgesehen ist. Aufgrund der kurzen und hindernislosen Luftlinie einer Windkraftanlage vom Gebiet «Alte Burg» bis zum Siedlungsgebiet im Hüntwanger Hinterdorf sowie auf Grund unserer Quellwasserfassungen in der Nähe des Potentialgebiets ist das Bestehen einer Umweltverträglichkeitsprüfung aus Sicht des Gemeinderates Hüntwangen fraglich.

Ihre Fragen beantworten der Gemeinderat wie folgt:

1. *Ist dem Gemeinderat bekannt, dass das IPCC selbst seine schlimmsten Katastrophen-Szenarien wegen fehlender Plausibilität zurückgezogen hat und die USA im Januar 2026 offiziell aus dem Pariser Klimaabkommen ausgeschieden ist?*

Ja

2. *Wird Wasterkingen von der Gemeinde Hüntwangen unterstützt, um die geplante Windkraftanlage zu verhindern?*

Ja. Die Gemeinde Hüntwangen hat sich mit den gleichen Zielen wie die Gemeinde Wasterkingen in den laufenden Verfahren vernehmen lassen.

3. *Welche Möglichkeiten sieht der Gemeinderat noch, die Bedürfnisse unserer Bevölkerung in die Planung einzubringen?*

Falls der Kantonsrat das Eignungsgebiet in den Richtplan einträgt und konkrete Interessenten auf die Gemeinde Hüntwangen zukommen, besteht beim notwendigen Landerwerb eine konkrete Möglichkeit der Bevölkerung, Einfluss zu nehmen. Der Gemeinderat wird sich zudem nach Möglichkeit in das Bewilligungsverfahren einbringen und im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung auf problematische Aspekte hinweisen.

4. *Inwiefern kann die Gemeinde für eine Erhaltung unseres bedrohten Naherholungsgebietes eintreten?*

Die Antwort auf diese Frage deckt sich mit den bisher gemachten Ausführungen zur Vernehmlassung der Richtplanänderung und zur Frage 3.

5. *Welche Zufahrtswege für Bau und Versorgung der Anlage sind vorgesehen und wie tangieren sie den ohnehin stark strapazierten Weg über die Rheinbrücke?*

Gemäss Steckbrief zum Potentialgebiet «Gnüll», wird das Gebiet via Deutschland mit der B34 bis nach Griessen und dann via L163 und L164 via Bühl zur Schweizer Grenze erschlossen. Direkt nach der Grenze soll nach rechts über bestehende Forststrassen in das Gebiet gelangt werden. Die Brücke in Eglisau wird nicht benötigt.

6. *Gibt es Berechnungen, wie sich ein zu erwartender Abbau von Lebensqualität auf die Immobilienpreise (da am leichtesten messbar) auswirken wird?*

Nein

7. *Kann die Bevölkerung den Gemeinderat unterstützen, z. B. mit Einsprachen?*

Zurzeit nicht. Sofern eine Windenergieanlage jedoch tatsächlich im Potentialgebiet auf Hüntwanger Boden zu stehen kommt, wird sie auf Grund des Abhanges Richtung Siedlungsgebiet für viele Einwohnerinnen und Einwohner gut sicht- und hörbar sein, was Einsprachen voraussichtlich möglich macht. Das Bewilligungsverfahren und damit weitere konkreten Einflussmöglichkeiten sind zudem aktuell Gegenstand von politischen Entscheidungen (Waldschutz-Initiative, Gemeindeschutz-Initiative).

8. *Welche konkreten Handlungsmöglichkeiten sieht der Gemeinderat aktuell noch?*

Die Beeinflussung des Kantonsrates zur Streichung des Potentialgebiets in Hüntwangen und Wasterkingen ist chancenlos. Je nach Ausgang der Volksabstimmungen zu den erwähnten Initiativen oder später beim Landerwerb oder im Rahmen der Bewilligungsverfahren ergeben sich, wie bereits geschildert, nächste Handlungsmöglichkeiten.

Der Gemeinderat dankt für die Anfrage und hat diese so eingehend wie möglich beantwortet.

Freundliche Grüsse

Gemeinderat Hüntwangen

Beatrice Hohl bedankt sich für die Antwort. Eine Stellungnahme wird nicht gewünscht.

Es wird kein Antrag auf Diskussion gestellt.

Verschiedenes

Der Gemeindepräsident erläutert die folgenden Rechtsmittel, welche ergriffen werden können.

Rekurs in Stimmrechtssachen:

Wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung kann innert 5 Tagen schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen erhoben werden.

(§ 19 Abs. 1 lit. c i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c sowie § 21a und § 22 Abs. 1 VRG)

Der Rekurs in Stimmrechtssachen setzt voraus, dass diese während der Gemeindeversammlung von irgendeiner stimmberechtigten Person gerügt worden ist (§ 21a Abs. 2 VRG).

Rekurs gegen Beschlüsse der Gemeindeversammlung:

Gegen Beschlüsse im Übrigen kann innert 30 Tagen von der Veröffentlichung an, schriftlich Rekurs erhoben werden.

(§ 19 Abs. 1 lit. a und d i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c sowie § 20 und § 22 Abs. 1 VRG).

Rekurse und Beschwerden sind beim Bezirksrat Bülach, Bahnhofstrasse 3, 8180 Bülach, einzureichen. Die Eingaben haben einen Antrag und dessen Begründung zu enthalten. Weiter fragt er die Versammlung an, ob Verfahrensmängel gerügt werden. Dies ist nicht der Fall.

Die Versammlung wurde für geschlossen erklärt.

Die Protokollführerin:

Gez
Michaela Burgener
Gemeindeschreiberin

Das vorliegende Protokoll über die Gemeindeversammlung vom 17. Juni 2026 wurde geprüft und für richtig befunden.

Hüntwangen, 22. Juni 2026

DIE VORSTEHERSCHAFT DER GEMEINDEVERSAMMLUNG:

Gez.
Matthias Hauser
Der Gemeindepräsident

Gez.
Remo Keller
Der Stimmenzähler

Gez.
Matthias Kern
Die Stimmenzähler

Gez.
Marco Koster
Der Stimmenzähler



Hinweis zu den Rechtsmitteln

- Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann gestützt auf § 25 Abs. 1 Gemeindegesetz eine geheime Abstimmung verlangen.
- In der Gemeindeversammlung kann gestützt auf Art. 10 Abs. 1 der Gemeindeordnung der Gemeinde ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird.
- Ordnungsanträge sind jederzeit möglich und werden sofort - d.h. ohne Diskussion - behandelt. Beispiele: Redezeitbeschränkung, Abbruch der Diskussion, usw.
- Beispiel für Anträge: Änderungen, Rückweisung usw. Anträge sind unzulässig, wenn sie rechtswidrig sind. Sie dürfen nicht zur Abstimmung gebracht werden. Über die Zulässigkeit entscheidet die Versammlungsleitung.
- Verfahrensanträge müssen mündlich in der Versammlung gerügt und danach schriftlich eingereicht werden.



Eröffnung

- Wahl der Stimmenzähler/innen
- Feststellung Anzahl Stimmberechtigte



Traktanden

1. Genehmigung Kreditabrechnung Umbau Werkgebäude über CHF 475'911.95
2. Genehmigung Kreditabrechnung Spielplatz Türmliwiese über CHF 156'733.65
3. Genehmigung Jahresrechnung 2025
4. Genehmigung Kreditantrag Sanierung Brunnenstrasse über CHF 390'000
5. Einzelinitiative FC Rafzerfeld Investitionsbeitrag über CHF 375'000 (C. Bertenghi)
6. Einzelinitiative „Feuerwerksverbot“ (U. + R. Wicki)
7. Wahl von 10 Mitgliedern des Wahlbüros Hüntwangen
8. Anfragen nach § 17 Gemeindegesetz (B. Hohl)

Anschluss an die Versammlung steht der Gemeinderat für Fragen zur Verfügung.



Traktanden

1. **Genehmigung Kreditabrechnung Umbau Werkgebäude über CHF 475'911.95**
2. Genehmigung Kreditabrechnung Spielplatz Türmliwiese über CHF 156'733.65
3. Genehmigung Jahresrechnung 2025
4. Genehmigung Kreditantrag Sanierung Brunnenstrasse über CHF 390'000
5. Einzelinitiative FC Rafzerfeld Investitionsbeitrag über CHF 375'000 (C. Bertenghi)
6. Einzelinitiative „Feuerwerksverbot“ (U. + R. Wicki)
7. Wahl von 10 Mitgliedern des Wahlbüros Hüntwangen
8. Anfragen nach § 17 Gemeindegesetz (B. Hohl)



Umbau Werkgebäude Genehmigung Kredit- abrechnung über CHF 475'911.95 (Traktandum 1)

- Nach Art. 16 Ziff. 6 der Gemeindeordnung (GO) vom 13. Februar 2022 in Verbindung mit § 112 des Gemeindegesetzes, erstellt der Gemeinderat nach Vollendung des Vorhabens eine Abrechnung, welche durch die Gemeindeversammlung zu genehmigen ist.



Traktandum 1

Ausgangslage

- Das Werkgebäude war sanierungsbedürftig und entsprach nicht mehr den heutigen Anforderungen.
- Am 11. Dezember 2024 wurde der Kredit über CHF 460'000 für den Umbau des Werkgebäudes durch Gemeindeversammlung genehmigt. (Genauigkeit Kostenschätzung +/- 25%)



Traktandum 1

Bereich	Baukosten CHF	Kostenvoranschlag CHF	Abweichung CHF	Abweichung %
Vorbereitungsarbeiten	15'620.85	30'000.00	-14'379.15	
Gebäude	439'977.75	400'000.00	39'977.75	
Umgebung	8'038.70	15'000.00	-6'961.30	
Baunebenkosten	8'323.90	15'000.00	-6'676.10	
Ausstattung	3'950.75	0.00	3'950.75	
Gesamttotal inkl. MwSt.	475'911.95	460'000.00	15'911.95	+3.46%

Kreditüberschreitung von CHF 15'911.95 oder 3.46%



Traktandum 1

Abweichungsbegründung

- | | |
|----------------------------------|-------------|
| - Baucontainer für die Bauzeit | + CHF 2'700 |
| - Abbruch Salzpodest | + CHF 7'300 |
| - Ersatz Aussenbeleuchtung | + CHF 2'000 |
| - Büromöbel und Materialschränke | + CHF 4'000 |

Die Baukosten von CHF 475'911.95 blieben innerhalb der Kostengenauigkeit (+/-25%) des beantragten Baukredits von CHF 460'000.



Traktandum 1

Empfehlung Gemeinderat

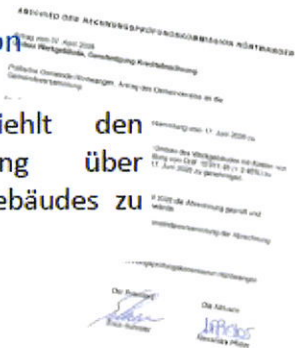
Der Gemeinderat empfiehlt den Stimmberechtigten, die Kreditabrechnung über CHF 475'911.95 für den Umbau des Werkgebäudes zu genehmigen.



Traktandum 1

Empfehlung Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission empfiehlt den Stimmberechtigten, die Kreditabrechnung über CHF 475'911.95 für den Umbau des Werkgebäudes zu genehmigen.



Traktandum 1





Traktandum 1

Abstimmung

Wollen Sie dem Antrag des Gemeinderates zum
Traktandum 1

**Kreditabrechnung über CHF 475'911.95 für den Umbau
des Werkgebäudes**

zustimmen?



Traktanden

1. Genehmigung Kreditabrechnung Umbau Werkgebäude über CHF 475'911.95
2. **Genehmigung Kreditabrechnung Spielplatz Türmliwiese über CHF 156'733.65**
3. Genehmigung Jahresrechnung 2025
4. Genehmigung Kreditantrag Sanierung Brunnenstrasse über CHF 390'000
5. Einzelinitiative FC Rafzerfeld Investitionsbeitrag über CHF 375'000 (C. Bertenghi)
6. Einzelinitiative „Feuerwerksverbot“ (U. + R. Wicki)
7. Wahl von 10 Mitgliedern des Wahlbüros Hüntwangen
8. Anfragen nach § 17 Gemeindegesetz (B. Hohl)



Kinderspielplatz Türmliwiese inkl. Umgebung Genehmigung Kreditabrechnung über CHF 156'411.50 (Traktandum 2)

- Nach Art. 16 Ziff. 6 der Gemeindeordnung (GO) vom 13. Februar 2022 in Verbindung mit § 112 des Gemeindegesetzes, erstellt der Gemeinderat nach Vollendung des Vorhabens eine Abrechnung, welche durch die Gemeindeversammlung zu genehmigen ist.



Traktandum 2

Ausgangslage

- Das Grundstück Kat.-Nr. 2193 wurde im Baurecht an die Wohnbaugenossenschaft Türmliwiese vergeben. Während der Bauphase musste der bestehende, sanierungsbedürftige Spielplatz weichen.
- Die Umgebung mit dem Spielplatz und den Parkplätzen soll neu gestaltet werden.
- Am 18. Juni 2024 wurde der Kredit über CHF 160'000 für den Kinderspielplatz und die Umgebungsarbeiten durch Gemeindeversammlung genehmigt. (Genauigkeit Kostenvoranschlag +/- 5%)



Traktandum 2

Bereich	Baukosten CHF
Kostenanteil Gemeinde	113'000
Belagsarbeiten Vorplatz	8'756.75
Aushubarbeiten	4'000.00
Wasserspiel	6'185.45
Planerleistungen	23'473.55
Anteil Bewilligung	552.55
Schilder Parkplatz	443.20
Gesamttotal inkl. MwSt.	156'411.50
Bewilligter Kredit	160'000.00
Kreditunterschreitung	3'266.35

Kreditunterschreitung von
CHF 3'266.35 oder – 2.04%



Traktandum 2

Empfehlung Gemeinderat

Der Gemeinderat empfiehlt der Stimmberechtigten, die Kreditabrechnung über CHF 156'411.50 für den Kinderspielplatz Türmliwiese inkl. Umgebung zu genehmigen.



Traktandum 2

Abstimmung

Wollen Sie dem Antrag des Gemeinderates zum Traktandum 2

Kreditabrechnung über CHF 156'411.50 für den Kinderspielplatz Türmliwiese inkl. Umgebung

zustimmen?



Traktanden

1. Genehmigung Kreditabrechnung Umbau Werkgebäude über CHF 475'911.95
2. Genehmigung Kreditabrechnung Spielplatz Türmliwiese über CHF 156'733.65
3. **Genehmigung Jahresrechnung 2025**
4. Genehmigung Kreditantrag Sanierung Brunnenstrasse über CHF 390'000
5. Einzelinitiative FC Rafzerfeld Investitionsbeitrag über CHF 375'000
6. Einzelinitiative „Feuerwerksverbot“
7. Wahl von 10 Mitgliedern des Wahlbüros Hüntwangen
8. Anfragen nach § 17 Gemeindegesetz (Hohl)



Genehmigung Jahresrechnung 2025

(Traktandum 3)



**Politische Gemeinde
8194 Hüntwangen**

Jahresrechnung 2025

Mitteilung an Gemeindevorstand	30. März 2026
Abstimmung durch Gemeinderat	7. April 2026
Abstimmung in Rechnungsprüfungskommission	10. April 2026
Abstimmung durch Rechnungsprüfungskommission	11. Mai 2026
Abstimmung durch Gemeinderat	17. Juni 2026
Verabschiedung	24. Juni 2026

Gemeindevorstand
17.06.2026
23



Traktandum 3

Antrag des Gemeinderats

Gesamtaufwand	Fr.	5'308'619.44
Gesamtertrag	Fr.	5'653'879.37
Ertragsüberschuss (+) / Aufwandüberschuss (-)	Fr.	345'259.93
Ausgaben Verwaltungsvermögen	Fr.	688'185.80
Einnahmen Verwaltungsvermögen	Fr.	109'400.00
Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	Fr.	-578'785.80
Nettoinvestitionen (-) / Einnahmenüberschuss (+)		
Ausgaben Finanzvermögen	Fr.	0.00
Einnahmen Finanzvermögen	Fr.	0.00
Nettoinvestitionen Finanzvermögen	Fr.	0.00
Ausgabenüberschuss (-) / Einnahmenüberschuss (+)		
Bilanzsumme	Fr.	15'314'618.27

Gemeindevorstand
17.06.2026
24



Traktandum 3 – Abschluss per 31.12.2025

Die Jahresrechnung schliesst mit einem Ertragsüberschuss von
CHF 345'259.93 ab.

Rechnung 24	Budget 25	Rechnung 25	Differenz B 25	Differenz RG 24
950'584.88	1'500	345'259.93	343'759.93	-605'324.75

Das Eigenkapital beträgt neu CHF 10'066'768.48 davon 1.43 Mio.

Spezialfinanzierungen, 0.21 Mio. Forstreservefonds

*10.3 Mio. Finanzvermögen, 5 Mio. Verwaltungsvermögen,
5.3 Mio. Fremdkapital*



Traktandum 3 – Abweichungen Erfolgsrechnung

Position	RG 24	B 25	RG 25	Diff. B 25	Diff. RG 24
0 Allgemeine Verwaltung	-729'248	-730'100	-935'598.48	-205'488	-206'351
1 Öffentliche Ordnung und Sicherheit	-243'358	-225'700	-190'994.86	34'705	52'364
2 Bildung	-538	-600	-588.60	11	-50
3 Kultur, Sport und Freizeit	-90'161	-67'300	-89'584.10	-2'264	577
4 Gesundheit	-493'430	-466'600	-530'882.20	-64'282	-42'452
5 Soziale Sicherheit	-947'833	-576'500	-360'812.12	215'688	188'821
6 Verkehr und Nachrichtenübermittlung	-178'598	-250'800	-311'081.20	-60'181	-132'483
7 Umweltschutz und Raumordnung	-80'407	-64'300	-71'681.90	22'618	8'725
8 Volkswirtschaft	237'939	248'000	242'195.57	-5'804	4'257
9 Finanzen und Steuern	3'071'020	2'182'500	2'594'288.82	-411'789	-476'731
	990'584	-1'500	345'259.93	346'760	-605'324



Traktandum 3 – Erläuterungen ER (1)

Position	RG 24	B 25	RG 25	Diff. B 25	Diff. RG 24
0 Allgemeine Verwaltung	-729'248	-730'100	-935'599.48	-205'499	-206'351

Begründung	RG 25	B25	Differenz
Steuerbezugskosten Gemeinden	-86'953.65	-76'000.00	-10'953.65
Entschädigung ist abhängig von den vereinnahmten Steuern.			
Springereinsatz Sozialamt (vakante Stelle)	160'538.50	17'200.00	143'338.50
Springereinsatz Einwohnerkontrolle (Personalwechsel Gemeindeschreiberin)			
Weniger Gebührenerträge Hochbau, es konnten weniger Bauprojekte abgeschlossen werden	-67'044.35	-210'000.00	142'955.65
Etwas tiefere Kosten von Beratungen im Baubereich	249'385.24	270'000.00	-20'614.76



Traktandum 3 – Erläuterungen ER (2)

Position	RG 24	B 25	RG 25	Diff. B 25	Diff. RG 24
1 Öffentliche Ordnung und Sicherheit	-243'359	-225'700	-190'994.06	34'705	52'364

Begründung	RG 25	B25	Differenz
Kantonsbeitrag für die Treppensanierung Zivilschutzanlage 2024	-19'219.25	0.00	-19'219.25

Position	RG 24	B 25	RG 25	Diff. B 25	Diff. RG 24
4 Gesundheit	-495'430	-466'600	-530'682.20	-64'262	-42'462

Begründung	RG 25	B25	Differenz
Mehr Personen in Alters- und Pflegeheimen	277'582.65	220'000.00	57'582.65



Traktandum 3 – Erläuterungen ER (3)

Position	RG 24	B 25	RG 25	Diff. B 25	Diff. RG 24
5 Soziale Sicherheit	-547'633	-576'500	-360'812,12	215'688	186'821

Begründung	RG 25	B25	Differenz
Höhere Ergänzungsleistungen durch IV-Bezüger	132'788.00	54'000.00	78'788.00
Höhere Rückerstattung vom Kanton für Ergänzungsleistung IV (70%)	-92'599.00	-41'300.00	-51'299.00
Mehr Personen sind auf Ergänzungsleistungen angewiesen	277'174.00	240'000.00	37'174.00
Höhere Rückerstattung vom Kanton für Ergänzungsleistung AHV (70%)	-213'798.00	-193'200.00	-20'598.00
Beiträge Kinder- und Jugendheimgesetz deutlich höher	142'958.75	121'800.00	21'158.75



Traktandum 3 – Erläuterungen ER (4)

Position	RG 24	B 25	RG 25	Diff. B 25	Diff. RG 24
5 Soziale Sicherheit	-547'633	-576'500	-360'812,12	215'688	186'821

Begründung	RG 25	B25	Differenz
Weniger Ausgaben in der gesetzlichen wirtschaftlichen Hilfe	43'575.25	110'400.00	-66'824.75
Geringerer Aufwand in der Asylbetreuung	20'169.90	64'000.00	-43'830.10
Weniger Beiträge an Asylbewerbende	109'458.45	160'000.00	-50'540.55
Rückerstattung vom Kanton, zwei Quartale wurden in der Jahresrechnung 2024 nicht abgegrenzt	-227'367.45	-200'000.00	-27'367.45
Rückerstattung vom Kanton Integration wurde irrtümlich nicht budgetiert	-35'808.00	0.00	-35'808.00



Traktandum 3 – Erläuterungen ER (5)

Position	RG 24	B 25	RG 25	Diff. B 25	Diff. RG 24
6 Verkehr und Nachrichtenübermittlung	-173'598	-250'930	-311'681.20	-60'181	-132'483

Begründung	RG 25	B25	Differenz
Lohnkosten Gemeindewerk konnten aufgrund von Reorganisation und Stellenwechsel nur geschätzt werden.	170'793.45	150'000.00	20'793.45



Traktandum 3 – Erläuterungen ER (6)

Position	RG 24	B 25	RG 25	Diff. B 25	Diff. RG 24
7 Umweltschutz und Raumordnung	-87'407	-94'300	-71'681.90	22'618	8'725

Begründung	RG 25	B25	Differenz
Höhere Energiekosten ZV GWVR	46'739.76	39'600.00	7'139.76



Traktandum 3 – Erläuterungen ER (7)

Position	RG 24	B 25	RG 25	Diff. B 25	Diff. RG 24
9 Finanzen und Steuern	3'071'020	2'162'500	2'594'288.82	411'788	-478'731

Begründung	RG 25	B25	Differenz
Grundstückgewinnsteuern fielen deutlich höher aus	-575'741.60	-200'000.00	-375'741.60
Einkommenssteuer nat. Personen fielen deutlich höher aus	-1'026'164.50	-900'000.00	-126'164.50
Aufgrund des Ertragsüberschusses der Erfolgsrechnung 2025 wurde durfte keine Entnahme aus der finanzpolitischen Reserve getätigt werden.	0.00	-270'000.00	270'000.00



Traktandum 3 – Abweichungen Investitionen

Position	RG 24	B 25	RG 25	Diff. B 25	Diff. RG 24
0 Allgemeine Verwaltung	-6'242	-480'000	-475'616.95	-15'617	-483'375
3 Kultur, Sport und Freizeit	-75'000	-65'000	-81'733.65	3'203	-8'734
4 Gesundheit	-15'067	0	-15'067.00	-15'067	0
5 Soziale Sicherheit	0	-850'000	0.00	850'000	0
6 Verkehr und Nachrichtenübermittlung	-24'983	-150'000	0.00	150'000	24'983
7 Umweltschutz und Raumordnung	439'852	-30'000	-6'368.20	23'632	-145'220
	317'560	-1'575'000	-578'785.80	895'214	-606'346



Traktandum 3 – Erläuterungen IR (1)

Position	RG 24	B 25	RG 25	Diff. B 25	Diff. RG 24
0 Allgemeine Verwaltung	-6'242	-460'000	-475'616.95	-15'617	-469'376

Begründung	RG 25	B25	Differenz
Umbau Werkgebäude Kreditüberschreitung	475'616.95	460'000.00	15'616.95



Traktandum 3 – Erläuterungen IR (2)

Position	RG 24	B 25	RG 25	Diff. B 25	Diff. RG 24
3 Kultur, Sport und Freizeit	-75'000	-85'000	-81'733.65	3'266	-6'734

Begründung	RG 25	B25	Differenz
Spielfeld, Umgebung Törlwiese, Anteil 2025	81'733.65	85'000.00	-3'266.35



Traktandum 3 – Erläuterungen IR (3)

Position	RG 24	B 25	RG 25	Diff. B 25	Diff. RG 24
4 Gesundheit	-15 067	0	-15 067,00	-15 067	0
Begründung					
Dotationskapitalerhöhung KZU wurde nicht budgetiert			15 067,00	0,00	15 067,00



Traktandum 3 – Erläuterungen IR (4)

Position	RG 24	B 25	RG 25	Diff. B 25	Diff. RG 24
5 Soziale Sicherheit	0	-850'000	0,00	850'000	0
Begründung					
Erstellung Unterkunft für Asylsuchende, Kreditgenehmigung durch GV erst im Dez. 2025			0,00	850'000,00	-850'000,00



Traktandum 3 – Erläuterungen IR (5)

Position	RG 24	B 25	RG 25	Diff. B 25	Diff. RG 24
6 Verkehr und Nachrichtenübermittlung	-24'983	-150'000	0.00	150'000	24'983

Begründung	RG 25	B25	Differenz
Sanierung Brunnenstrasse, Projekt wurde ins Jahr 2026 verschoben	0.00	135'000.00	-135'000.00
Chelplatzstrasse, Projekt wurde verschoben	0.00	15'000.00	-15'000.00



Traktandum 3 – Erläuterungen IR (6)

Position	RG 24	B 25	RG 25	Diff. B 25	Diff. RG 24
7 Umweltschutz und Raumordnung	438'852	-30'000	-6'368.20	23'632	-445'220

Begründung	RG 25	B25	Differenz
Ablaufleitung Brunnenstube - Ersatz, Projekt wurde verschoben	0.00	40'000.00	-40'000.00
Sanierung Wasserleitung Hinterer Kirchweg, wurde vorgezogen 2025/2026	80'235.60	0.00	80'235.60
Anschlussgebühren Kanalisation, zu tief budgetiert	48'900.00	30'000.00	18'900.00
Podest und Treppe Sammelstelle, unter der Aktivierungsgrenze, deshalb in der Erfolgsrechnung	0.00	20'000.00	-20'000.00
Revision Bau- u. Zonenordnung (BZO) konnte im Jahr 2025 noch nicht abgeschlossen werden	35'532.60	60'000.00	-24'467.40



Traktandum 3 – Nettovermögen

Finanzvermögen	10'306'413.17
./. Fremdkapital	5'247'849.79
Nettovermögen	5'058'563.38

= Teil des Eigenkapitals der "frei" zur Verfügung steht

Einwohner per 31.12.2025	1'141
Nettovermögen pro Person	CHF 4'433



Traktandum 3

Empfehlung Gemeinderat

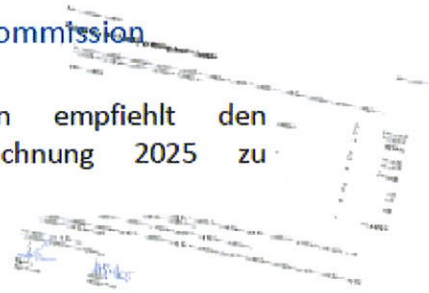
Der Gemeinderat empfiehlt der Stimmberechtigten, die Jahresrechnung 2025 mit einem Ertragsüberschuss von CHF 345'259.93 zu genehmigen.



Traktandum 3

Empfehlung Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission empfiehlt den Stimmberechtigten, die Jahresrechnung 2025 zu genehmigen.



Traktandum 3





Traktandum 3

Abstimmung

Wollen Sie dem Antrag des Gemeinderates zum Traktandum 3

– **Genehmigung Jahresrechnung 2025**

zustimmen?



Traktanden

1. Genehmigung Kreditabrechnung Umbau Werkgebäude über CHF 475'911.95
2. Genehmigung Kreditabrechnung Spielplatz Türmliwiese über CHF 156'733.65
3. Genehmigung Jahresrechnung 2025
4. **Genehmigung Kreditantrag Sanierung Brunnenstrasse über CHF 390'000**
5. Einzelinitiative FC Rafzerfeld Investitionsbeitrag über CHF 375'000 (C. Bertenghi)
6. Einzelinitiative „Feuerwerksverbot“ (U. + R. Wicki)
7. Wahl von 10 Mitgliedern des Wahlbüros Hüntwangen
8. Anfragen nach § 17 Gemeindegesetz (B. Hohl)



Sanierung Brunnenstrasse Genehmigung Kredit über CHF 390'000 (Traktandum 4)

- Nach Art. 16 Ziff. 4 der Gemeindeordnung (GO) vom 13. Februar 2022 in Verbindung mit § 107 des Gemeindegesetzes, ist für die Bewilligung eines Verpflichtungskredites, in der im Kreditantrag genannten Höhe, die Gemeindeversammlung zuständig.



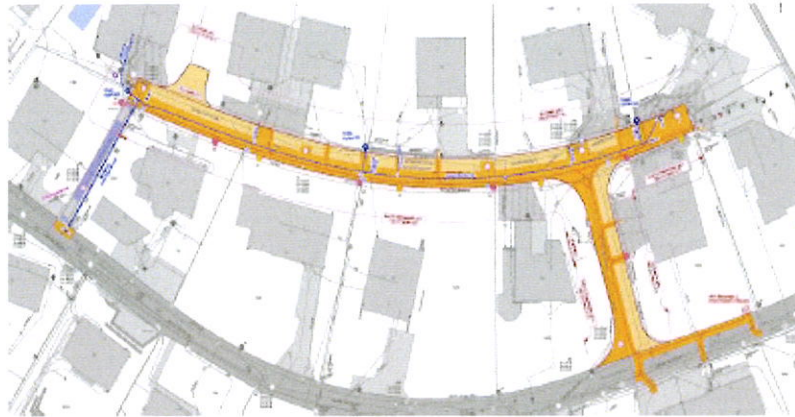
Traktandum 4

Ausgangslage

- Instandstellung Oberbau und Belagserneuerung
- Erneuerung Wasserleitung und öffentliche Beleuchtung
- Kanalisation wird nur bei Bedarf erneuert
- Randabschlüsse werden nach Bedarf erneuert



Traktandum 4



Traktandum 4

Kostenvoranschlag +/- 10%

Strassenbau inkl. Beleuchtung	138'000
Kanalisation	7'500
Wasserleitung	140'100
Unvorhergesehenes	<u>28'560</u>
Baukosten exkl. MwSt.	314'160
Projektierung, Bauleitung	34'000
Baunebenkosten	<u>11'000</u>
Honorar und Nebenkosten exkl. MwSt.	45'000
Projektkosten	359'160
Mehrwertsteuer 8.1%	<u>29'092</u>
Total inkl. MwSt. und Rundung	<u>390'000</u>



Traktandum 4

Empfehlung Gemeinderat

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung die

Sanierung Brunnenstrasse, Abschnitt Brunnenstrasse 1 bis Wendeplatz, zuzustimmen und den Bruttokredit über CHF 390'000 von inkl. MwSt.

zu genehmigen.



Traktandum 4

Empfehlung Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission empfiehlt der Gemeindeversammlung, Sanierung Brunnenstrasse, Abschnitt Brunnenstrasse 1 bis Wendeplatz, zuzustimmen und den Bruttokredit über CHF 390'000 von inkl. MwSt. zu genehmigen.

mission

2. Among the respondents are the

Wahl der

enstrasse, ¹⁰ 100m

ustimmen US & UK

MwSt. *don't depend on*

1000

10/10/2019

1999, 2000, 2001, 2002, 2003, 2004, 2005, 2006, 2007, 2008, 2009, 2010, 2011, 2012, 2013, 2014, 2015, 2016, 2017, 2018, 2019, 2020, 2021, 2022, 2023, 2024, 2025, 2026, 2027, 2028, 2029, 2030, 2031, 2032, 2033, 2034, 2035, 2036, 2037, 2038, 2039, 2040, 2041, 2042, 2043, 2044, 2045, 2046, 2047, 2048, 2049, 2050, 2051, 2052, 2053, 2054, 2055, 2056, 2057, 2058, 2059, 2060, 2061, 2062, 2063, 2064, 2065, 2066, 2067, 2068, 2069, 2070, 2071, 2072, 2073, 2074, 2075, 2076, 2077, 2078, 2079, 2080, 2081, 2082, 2083, 2084, 2085, 2086, 2087, 2088, 2089, 2090, 2091, 2092, 2093, 2094, 2095, 2096, 2097, 2098, 2099, 2100, 2101, 2102, 2103, 2104, 2105, 2106, 2107, 2108, 2109, 2110, 2111, 2112, 2113, 2114, 2115, 2116, 2117, 2118, 2119, 2120, 2121, 2122, 2123, 2124, 2125, 2126, 2127, 2128, 2129, 2130, 2131, 2132, 2133, 2134, 2135, 2136, 2137, 2138, 2139, 2140, 2141, 2142, 2143, 2144, 2145, 2146, 2147, 2148, 2149, 2150, 2151, 2152, 2153, 2154, 2155, 2156, 2157, 2158, 2159, 2160, 2161, 2162, 2163, 2164, 2165, 2166, 2167, 2168, 2169, 2170, 2171, 2172, 2173, 2174, 2175, 2176, 2177, 2178, 2179, 2180, 2181, 2182, 2183, 2184, 2185, 2186, 2187, 2188, 2189, 2190, 2191, 2192, 2193, 2194, 2195, 2196, 2197, 2198, 2199, 2200, 2201, 2202, 2203, 2204, 2205, 2206, 2207, 2208, 2209, 2210, 2211, 2212, 2213, 2214, 2215, 2216, 2217, 2218, 2219, 2220, 2221, 2222, 2223, 2224, 2225, 2226, 2227, 2228, 2229, 2230, 2231, 2232, 2233, 2234, 2235, 2236, 2237, 2238, 2239, 2240, 2241, 2242, 2243, 2244, 2245, 2246, 2247, 2248, 2249, 2250, 2251, 2252, 2253, 2254, 2255, 2256, 2257, 2258, 2259, 2260, 2261, 2262, 2263, 2264, 2265, 2266, 2267, 2268, 2269, 2270, 2271, 2272, 2273, 2274, 2275, 2276, 2277, 2278, 2279, 2280, 2281, 2282, 2283, 2284, 2285, 2286, 2287, 2288, 2289, 2290, 2291, 2292, 2293, 2294, 2295, 2296, 2297, 2298, 2299, 2300, 2301, 2302, 2303, 2304, 2305, 2306, 2307, 2308, 2309, 2310, 2311, 2312, 2313, 2314, 2315, 2316, 2317, 2318, 2319, 2320, 2321, 2322, 2323, 2324, 2325, 2326, 2327, 2328, 2329, 2330, 2331, 2332, 2333, 2334, 2335, 2336, 2337, 2338, 2339, 2340, 2341, 2342, 2343, 2344, 2345, 2346, 2347, 2348, 2349, 2350, 2351, 2352, 2353, 2354, 2355, 2356, 2357, 2358, 2359, 2360, 2361, 2362, 2363, 2364, 2365, 2366, 2367, 2368, 2369, 2370, 2371, 2372, 2373, 2374, 2375, 2376, 2377, 2378, 2379, 2380, 2381, 2382, 2383, 2384, 2385, 2386, 2387, 2388, 2389, 2390, 2391, 2392, 2393, 2394, 2395, 2396, 2397, 2398, 2399, 2400, 2401, 2402, 2403, 2404, 2405, 2406, 2407, 2408, 2409, 2410, 2411, 2412, 2413, 2414, 2415, 2416, 2417, 2418, 2419, 2420, 2421, 2422, 2423, 2424, 2425, 2426, 2427, 2428, 2429, 2430, 2431, 2432, 2433, 2434, 2435, 2436, 2437, 2438, 2439, 2440, 2441, 2442, 2443, 2444, 2445, 2446, 2447, 2448, 2449, 2450, 2451, 2452, 2453, 2454, 2455, 2456, 2457, 2458, 2459, 2460, 2461, 2462, 2463, 2464, 2465, 2466, 2467, 2468, 2469, 2470, 2471, 2472, 2473, 2474, 2475, 2476, 2477, 2478, 2479, 2480, 2481, 2482, 2483, 2484, 2485, 2486, 2487, 2488, 2489, 2490, 2491, 2492, 2493, 2494, 2495, 2496, 2497, 2498, 2499, 2500, 2501, 2502, 2503, 2504, 2505, 2506, 2507, 2508, 2509, 2510, 2511, 2512, 2513, 2514, 2515, 2516, 2517, 2518, 2519, 2520, 2521, 2522, 2523, 2524, 2525, 2526, 2527, 2528, 2529, 2530, 2531, 2532, 2533, 2534, 2535, 2536, 2537, 2538, 2539, 2540, 2541, 2542, 2543, 2544, 2545, 2546, 2547, 2548, 2549, 2550, 2551, 2552, 2553, 2554, 2555, 2556, 2557, 2558, 2559, 2560, 2561, 2562, 2563, 2564, 2565, 2566, 2567, 2568, 2569, 2570, 2571, 2572, 2573, 2574, 2575, 2576, 2577, 2578, 2579, 2580, 2581, 2582, 2583, 2584, 2585, 2586, 2587, 2588, 2589, 2590, 2591, 2592, 2593, 2594, 2595, 2596, 2597, 2598, 2599, 2600, 2601, 2602, 2603, 2604, 2605, 2606, 2607, 2608, 2609, 2610, 2611, 2612, 2613, 2614, 2615, 2616, 2617, 2618, 2619, 2620, 2621, 2622, 2623, 2624, 2625, 2626, 2627, 2628, 2629, 2630, 2631, 2632, 2633, 2634, 2635, 2636, 2637, 2638, 2639, 2640, 2641, 2642, 2643, 2644, 2645, 2646, 2647, 2648, 2649, 2650, 2651, 2652, 2653, 2654, 2655, 2656, 2657, 2658, 2659, 2660, 2661, 2662, 2663, 2664, 2665, 2666, 2667, 2668, 2669, 2670, 2671, 2672, 2673, 2674, 2675, 2676, 2677, 2678, 2679, 2680, 26



Traktandum 4



Gemeindeversammlung

17.06.2026

53



Traktandum 4

Abstimmung

Wollen Sie dem Antrag des Gemeinderates zum Traktandum 4

- **Genehmigung Sanierung Brunnenstrasse, Abschnitt Brunnenstrasse 1 bis Wendeplatz, zuzustimmen und den Bruttokredit über CHF 390'000 von inkl. MwSt.**

zustimmen?

Gemeindeversammlung

17.06.2026

54



Traktanden

1. Genehmigung Kreditabrechnung Umbau Werkgebäude über CHF 475'911.95
2. Genehmigung Kreditabrechnung Spielplatz Türmliwiese über CHF 156'733.65
3. Genehmigung Jahresrechnung 2025
4. Genehmigung Kreditantrag Sanierung Brunnenstrasse über CHF 390'000
5. **Einzelinitiative FC Rafzerfeld Investitionsbeitrag über CHF 375'000 (C. Bertenghi)**
6. Einzelinitiative „Feuerwerksverbot“ (U. + R. Wicki)
7. Wahl von 10 Mitgliedern des Wahlbüros Hüntwangen
8. Anfragen nach § 17 Gemeindegesetz (B. Hohl)



Einzelinitiative FC Rafzerfeld, Investitionsbetrag über CHF 375'000 (Traktandum 5)

Das Wort gehört Carina Bertenghi



Worum es **heute** geht...



Das Projekt
ist bekannt ✓

Der Bedarf ist
ausgewiesen ✓

Der Nutzen ist
anerkannt ✓

Die Umsetzung
liegt baureif vor ✓

...es geht um **klare**
Antworten zu offenen
Fragen und Mythen!

MYTHOS 1



«Das Projekt wurde nicht gesamthaft betrachtet.»

Fakt: Das Projekt ist aus einer regionalen Gesamtsicht entstanden.

Regionale Betrachtung statt Einzellösung

Berücksichtigt wurden die Anlagen in Rafz, Hüntwangen und Eglisau
Analysiert wurden Auslastung, Zustand und saisonale Nutzbarkeit
Das Projekt basiert auf dem Bedarf der gesamten Region

Mehr als eine Fussballanlage

Die Rafz Bulldogs nutzen die Infrastruktur regelmässig
Weitere Vereine können die Anlage für grössere Veranstaltungen nutzen
Die Anlage stützt regionale Sport- und Vereinsinfrastruktur

Rafzerfeld hat Nachholbedarf

In vielen Gemeinden stellt die öffentliche Hand Sportanlagen bereit
Im Rafzerfeld trägt der FC einen ungewöhnlich grossen Teil selbst
Das Projekt behebt ein seit Jahren bestehendes Defizit in der regionalen Sportinfrastruktur



MYTHOS 2



«Es gibt genug bestehende Infrastruktur.»

Fakt: Bestehende Infrastruktur ist nicht automatisch ausreichende Infrastruktur.

Wetterabhängig

Naturrasenplätze fallen im Winter regelmässig aus
Trainings werden abgesagt - nicht aus mangelndem Willen, sondern aus fehlender Kapazität

Überlastet

Garderoben und Nebenräume genügen dem Wachstum der Vereine nicht mehr
Platzmangel ist spürbar und dokumentiert

Kinder-/Erwachsenenschutz

Die getrennte Nutzung von Garderoben und Duschen nach Alter und Geschlechter ist heute vorgeschrieben und nur mit Erschwernis umsetzbar

MYTHOS 3



«Der FC wird gegenüber anderen Vereinen bevorzugt.»

Fakt: Das ist keine Bevorzugung. Es ist eine überfällige Korrektur eines Sonderfalls.
Der FC trägt seit Jahrzehnten die Infrastrukturverantwortung selbst.

Der FC trägt bereits heute viel selbst

Der Verein betreibt und unterhält wesentliche Infrastruktur
Kleinere Investitionen wurden über Jahre selbst finanziert
Für die Nutzung in Rafz wird eine jährliche Miete bezahlt

Andere Vereine nutzen oft öffentliche Anlagen

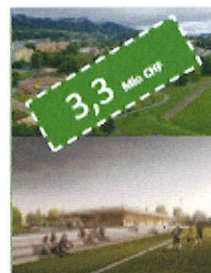
Turnhallen, Proberäume und Mehrzweckhallen werden kommunal bereitgestellt
Öffentliche Vereinsinfrastruktur ist Teil normaler kommunaler Förderung
Der FC befindet sich heute in einer Sonder- nicht einer Vorzugssituation

Größenordnung ist nicht vergleichbar

Der FC und die Bulldogs zählen zusammen rund 550 Mitglieder
Es besteht fast täglich Trainings- oder Spielbetrieb
Der Infrastrukturaufwand ist entsprechend höher als bei vielen kleineren Vereinen



Langnau am Albis ZH
8'224 Einwohner
Sportanlage Sihlmatte
Umwandlung in Kunstrasen
Investition 2,3 Mio CHF
4.6.2026
Bewilligt durch GV



Adliswil ZH
19'856 Einwohner
Sportanlage Tal
Sanierung und Aufstockung Garderoben
Investition 3,3 Mio CHF
3.6.2026
Bewilligt durch GV



Würenlos AG
7'100 Einwohner
Sportanlage Tägerhand
Erweiterung Sportplatz und Neubau Kunstrasen
Investition 4,2 Mio CHF
2.6.2026
Bewilligt durch die GV



Zurzach AG
8'700 Einwohner
Sportanlage Barz
Neubau Kunstrasen
Investition 1,5 Mio CHF
27.11.2025
Bewilligt durch GV

MYTHOS 4



«Das ist eine Schenkung an einen Verein.»

Fakt: Es ist ein Investitionsbeitrag an regionale Sport- und Jugendinfrastruktur – keine private Zuwendung an einen Verein.

Jugend & Bewegung

Die Gemeinden investieren in Bewegung, Jugendförderung und Integration

Werte, die weit über den Sport hinauswirken

Ehrenamt & Vereinsleben

Hunderte Ehrenamtliche halten den Betrieb aufrecht

Diese Leistung verdient verlässliche Infrastruktur - keine Provisorien

Öffentlicher Nutzen

In vielen Gemeinden tragen Gemeinden oder Schulgemeinden solche Anlagen

Die heutige Trägerschaft ist historisch gewachsen und untypisch

MYTHOS 5



«Der Verein als Eigentümer ist ein Problem.»

Fakt: Kritik an der Struktur ist berechtigt, aber sie ist kein Grund für ein Nein. Sie ist ein Auftrag zur Zusammenarbeit.

Wie es dazu kam

Die Struktur entstand vor über 30 Jahren bei der Fusion von FC Hüntwangen und FC Rafz.

Seither wurde durch die Gemeinden keine Veränderung angestrebt.

Sie kann nicht einseitig durch den FC geändert werden.

Die Logik dahinter

Wer die Trägerschaft kritisiert, muss mithelfen, sie zu verbessern. Nicht das Projekt blockieren.

Kurz gesagt

Die heutige Trägerschaft ist ein Sonderfall. Aber sie kann nur gemeinsam mit den Gemeinden geändert werden.

MYTHOS 6



«Es wurden keine Alternativen geprüft.»

Fakt: Unterschiedliche Alternativen wurden geprüft. Die Gemeinden hatten die Möglichkeit, eine eigene Variante vorzulegen, haben darauf aber verzichtet.

2024/25

Unterschiedliche Varianten, Standorte und Kosten wurden geprüft

Einsparpotenziale und Prioritäten wurden analysiert

Nov. 2025

Die Gemeinden kündigten selbst einen Gegenvorschlag an

Eine alternative Ausgestaltung wäre grundsätzlich möglich gewesen

Heute

Die Gemeinden hätten genug Zeit gehabt einen

Gegenvorschlag zu bringen
- haben es aber nicht getan!

MYTHOS 7



«Der FC hat Etappierung und Redimensionierung verweigert.»

Fakt: Eine Priorisierung der Projektteile wurde vorgesehen. Nicht akzeptabel ist eine Lösung, die den eigentlichen Infrastrukturbedarf nicht wirksam deckt.

Was tatsächlich geplant ist

- **Priorität 1:** Kunstrasenplatz – löst den dringendsten Engpass
- **Priorität 2:** Garderobe & Klubhaus
- **Priorität 3:** Weitere Elemente in späteren Etappen

Was Redimensionierung wirklich bedeutet

Redimensionieren ja – aber nicht so, dass der Bedarf am Ende nicht gedeckt ist

Weniger bauen nützt nichts, wenn das Problem danach weiterbesteht

Eine Lösung darf nicht wirkungslos werden

Die Etappierung ist Teil des Konzepts – kein Hindernis, sondern ein strukturierter Weg

MYTHOS 8



«Betrieb und Trägerschaft sind nicht gesichert.»

Fakt: Der FC betreibt bereits heute Sportinfrastruktur. Betrieb, Verantwortung und Trägerschaft der neuen Anlage können verbindlich geregelt werden.

FC verfügt über Betriebserfahrung

Die heutige Anlage wird bereits seit Jahrzehnten betrieben
Unterhalt und Organisation sind etablierte Aufgaben
Auf vorhandenen Strukturen und Erfahrung kann aufgebaut werden

Trägerschaft kann weiterentwickelt werden

Denkbar sind Stiftung oder Zweckverband
Eine Änderung ist aber nur gemeinsam mit den Gemeinden möglich
Die Diskussion über die Trägerschaft darf den Ausbau nicht blockieren

Verantwortlichkeiten können geregelt werden

Unterhalt, Versicherung und Haftung werden vertraglich definiert
Reporting und Rückstellungen können verbindlich festgelegt werden
Professionelle Fachpersonen können für zentrale Aufgaben beigezogen werden

MYTHOS 9



«Der Beitrag ist finanziell nicht tragbar.»

Fakt: Es handelt sich um eine langfristige Infrastrukturinvestition für die Jugend.

Infrastruktur wird langfristig finanziert

Finanzplanung, Priorisierung und Fremdkapital sind normale Instrumente
Auch andere öffentliche Anlagen werden nicht aus einem einzigen Jahresbudget bezahlt
Entscheidend ist das Verhältnis von Kosten, Nutzungsdauer und öffentlichem Nutzen

Ein Nein verursacht ebenfalls Kosten

Sanierungs- und Unterhaltsbedarf bleibt bestehen und wird grösser
Verzögerungen können zu höheren Baukosten führen
Provisorien und Ausweichlösungen verursachen laufende Aufwendungen

MYTHOS 10



«Die Betriebskosten werden explodieren.»

Fakt: Die neue Anlage ersetzt veraltete Infrastruktur. Moderne Technik und planbarer Unterhalt halten die Betriebskosten im Rahmen.

Kunstrasen hat planbare Unterhaltskosten

Mähen, Düngen und Bewässern entfallen
Das wiederkehrende Platzzeichnen entfällt ebenfalls
Reinigung und Pflege können systematisch geplant werden

Gebäude ersetzen veraltete Infrastruktur

Es handelt sich um wesentlich um Modernisierung und Ersatz
Moderne Technik reduziert Energie- und Wasserverbrauch
Photovoltaik und Wasserspeicher schaffen zusätzliche Einsparungen

Mehr Nutzung verbessert Wirtschaftlichkeit

Trainings und Spiele können verlässlicher durchgeführt werden
Wetterbedingte Sperrungen nehmen ab
Eine intensive Nutzung verteilt die Kosten auf mehr Nutzungstunden

MYTHOS 11



«Gemeinden müssen künftig automatisch mehr bezahlen.»

Fakt: Die Initiative führt nicht automatisch zu höheren jährlichen Gemeindebeiträgen. Künftige Betriebskosten werden separat geregelt und beschlossen.

Initiative betrifft den Investitionsbeitrag

Laufende Betriebsbeiträge sind nicht automatisch eingeschlossen
Es entsteht keine Blankovollmacht für zukünftige Forderungen
Neue Beiträge müssten separat beschlossen werden

Betriebskosten können transparent geregelt werden

Ein Betriebsbudget kann verbindlich erstellt werden
Zuständigkeiten und Kostenträger können klar festgelegt werden
Abweichungen können frühzeitig erkannt und diskutiert werden

Moderne Infrastruktur kann Kosten stabilisieren

Weniger wetterbedingte Schäden
Geringerer Wasser- und Energieverbrauch
Planbarer Unterhalt und bessere Auslastung

MYTHOS 12



«Projektorganisation und Beschaffungsrecht sind ungeklärt.»

Fakt: Projektorganisation und rechtliche Vorgaben werden vor der Umsetzung professionell und verbindlich geklärt.

Professionelle Projektführung ist vorgesehen

Bauherrenvertretung und Projektsteuerung sind notwendig
Kosten, Termine und Qualität müssen kontrolliert werden
Fachkompetenz kann gezielt beigezogen werden

Rechtliche Vorgaben bleiben verbindlich

Die anwendbaren Vergaberegeln werden juristisch geklärt
Öffentliche Beiträge erhöhen den Anspruch an Transparenz
Gesetzliche Vorgaben werden nicht durch die Initiative aufgehoben

Umsetzungsfragen sind kein valides Gegenargument

Zuerst braucht es einen politischen Grundsatzentscheid
Danach folgen Verträge, Ausschreibungen und Kontrollen
Dieses Vorgehen ist bei Infrastrukturprojekten üblich

MYTHOS 13



«Offene Bewilligungsfragen sprechen gegen Initiative.»

Fakt: Die Abstimmung ersetzt keine Bewilligung. Alle gesetzlichen Vorgaben werden vor dem Bau im ordentlichen Verfahren geprüft.

Abstimmung und Baubewilligung sind verschiedene Verfahren

Bevölkerung entscheidet über Investitionsbeitrag
Behörden prüfen anschliessend das konkrete Bauprojekt
Ein JA ersetzt keine gesetzlich erforderliche Bewilligung

Alle Vorgaben bleiben bestehen

Erschliessung und Umweltfragen werden geprüft
Auflagen der Fachstellen müssen erfüllt werden
Koordination mit anderen Vorhaben bleibt gewährleistet

Offene Details sind in dieser Phase normal

Nicht jede Auflage kann vor dem politischen Entscheid abschliessend bekannt sein
Anpassungen können in die Ausführungsplanung einfließen
Offene Bewilligungsdetails werden im ordentlichen Verfahren geklärt.



MYTHOS 14

«Ein Nein öffnet den Weg für eine bessere Lösung.»

Fakt: Ein Nein löst den Infrastrukturbedarf nicht – es verzögert die Lösung und erhöht die Risiken.

Ein Nein löst den heutigen Engpass nicht Die Plätze bleiben überbelastet Wintertrainings bleiben eingeschränkt Garderoben- und Gebäude-Infrastruktur bleiben ungenügend	Eine bessere Alternative ist nicht vorbereitet Es liegt kein konkretes Gegenprojekt vor Es gibt keinen gesicherten neuen Standort Es besteht keine Garantie für eine günstigere Lösung	Verzögerungen erhöhen die Risiken Bau- und Planungskosten können steigen Sanierungsbedarf nimmt weiter zu Kinder und Jugendliche warten weitere Jahre auf eine Lösung
--	---	--



Ein **JA** schafft Planungssicherheit und ermöglicht die Umsetzung...

Ein **NEIN** verschiebt nur das Problem...

Der Bedarf ist ausgewiesen und anerkannt	Die offenen Fragen sind adressiert und lösbar	Der Nutzen ist regional und langfristig
---	--	--

...darum ein **JA** zur Einzelinitiative des FC Rafzerfeld



Traktandum 5

Ausgangslage

- Stimmberechtigte der Gemeinden Eglisau, Hüntwangen, Rafz, Wasterkingen und Wil reichten in diesen Gemeinden je eine Einzelinitiative ein
- Begehren: Kostenbeteiligung von CHF 375'000 an die neue Sportanlage des FC Rafzerfeld
- Gemeinderäte im Rafzerfeld sprechen sich einheitlich gegen die Einzelinitiative aus



Traktandum 5

Begehren der Initiantin Carina Bertenghi

- Die Gemeinde Hüntwangen soll sich ausschliesslich mit einem einmaligen Investitionsbetrag von CHF 375'000 am Neubau der Sportanlage des FC Rafzerfeld beteiligen.
- Die Kostenbeteiligung der Gemeinde Hüntwangen richtet sich nach dem Verhältnis ihrer Einwohnerzahl. Sie erfolgt unabhängig von den Finanzierungsbeiträgen anderer Gemeinden und ist an keine Zusage dieser Gemeinden gekoppelt.



Traktandum 5

Haltung Gemeinderäte Rafzerfeld

- Gemeinderäte anerkennen das Bedürfnis des FC Rafzerfeld nach Kunstrasenplätzen und dem Ausbau der Garderoben
- Geforderte Investitionsbeiträge sind aber viel zu hoch und auch das gewählte Vorgehen ist falsch
- Forderung der Gemeinden nach Redimensionierung und Etappierung wurde vom FC Rafzerfeld nicht beachtet
- Bestehende Infrastruktur der Gemeinden ist bei finanziellen Beiträgen nicht berücksichtigt
- Grosse Zweifel über langfristige Tragbarkeit der Anlage



Traktandum 5

Haltung Gemeinderäte Rafzerfeld

- Die Gemeinde Hüntwangen leisten einen jährlichen Vereinsbeitrag von CHF 4'000 und stellt die Landfläche für die Sportanlage des FC Rafzerfeld kostenlos zur Verfügung.
- Gemeinderat bevorzugt gemeinsame Lösung mit anderen Gemeinden über ganze Infrastruktur im Rafzerfeld (neue Fussballanlage in Hüntwangen, bestehende Anlage in Rafz, Freibad Rafzerfeld usw.)
- Der Gemeinderat Hüntwangen empfiehlt den anwesenden stimmberechtigten Personen die Vorlage «Kostenbeteiligung Investition Neubau Sportanlage FC Rafzerfeld abzulehnen.



Traktandum 5

Resultate Abstimmung im Rafzerfeld bisher

- Eglisau 14.06.2026 Urne abgelehnt
- Rafz 15.06.2026 GV abgelehnt
- Wil 17.06.2026 GV heute
- Wasterkingen 18.06.2026 GV noch ausstehend



Traktandum 5

Empfehlung Gemeinderat

Der Gemeinderat empfiehlt der Gemeindeversammlung

**die vorliegende Einzelinitiative «Kostenbeteiligung
Investition Neubau Sportanlage FC Rafzerfeld»**

abzulehnen.



Traktandum 5

Empfehlung Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission empfiehlt der Gemeindeversammlung, die vorliegende Einzelinitiative «Kostenbeteiligung Investition Neubau Sportanlage FC Rafzerfeld» abzulehnen.



Traktandum 5





Traktandum 5

Abstimmung

Wollen Sie die Einzelinitiative

- **Kostenbeteiligung Investition Neubau Sportanlage FC Rafzerfeld (Anteil Hüntwangen CHF 375'000)**

annehmen?



Traktanden

1. Genehmigung Kreditabrechnung Umbau Werkgebäude über CHF 475'911.95
2. Genehmigung Kreditabrechnung Spielplatz Türmliwiese über CHF 156'733.65
3. Genehmigung Jahresrechnung 2025
4. Genehmigung Kreditantrag Sanierung Brunnenstrasse über CHF 390'000
5. Einzelinitiative FC Rafzerfeld Investitionsbeitrag über CHF 375'000 (C. Bertenghi)
6. **Einzelinitiative „Feuerwerksverbot“ (U. + R. Wicki)**
7. Wahl von 10 Mitgliedern des Wahlbüros Hüntwangen
8. Anfragen nach § 17 Gemeindegesetz (B. Hohl)



Einzelinitiative «Feuerwerksverbot» (Traktandum 6)

Das Wort gehört Ursula und Roger Wicki



Traktandum 6



GEMEINDE HÜNTWANGEN

BÖLLERVERBOT

IN DER GEMEINDE HÜNTWANGEN

Über ein Böller- und Feuerwerksverbot auf dem gesamten Gemeindegebiet wird abgestimmt.





ABSTIMMUNG AM
17. JUNI 26
20.00 UHR



IHRE STIMME ZÄHLT.

FÜR WER?
Alle volljährigen Bürgerinnen und Bürger, die in der Gemeinde Hüntwangen wohnen.

WANN UND WO?
Die Abstimmung findet am 17. Juni 2026 um 20.00 Uhr im Gemeindefestzelt statt.

WOHER KÖNNEN SIE ABSTIMMEN?
Die Abstimmung findet am 17. Juni 2026 um 20.00 Uhr im Gemeindefestzelt statt.

www.huentswangen.ch

Traktandum 6

**Für sie.
Für uns.
Für mehr
Rücksicht.**

Feuerwerk mag schön sein –
für die Tiere bedeutet es
Angst, Stress und Gefahr.
Setzen wir ein Zeichen für
Mensch, Tier und Umwelt.

**KOMMEN SIE AN DIE
GEMEINDEVERSAMMLUNG!**

**MITTWOCH
17.
JUNI**

Abstimmung über die
FEUERWERKSEINSCHRÄNKUNG

Ort: Goldbachshaus,
82581 Hurlfingen

Zeit: 19.30 Uhr

• Bringt Tiere
mit Ihnen mit und
• Lassen Sie ihnen
eine ruhige Nacht

• Ihre Stimme zählt!

SEIEN SIE DABEI – FÜR EINE LEBENSWERTE GEMEINDE!

Bürgerinnenversammlung

17.06.2026

69

Traktandum 6



Bürgerinnenversammlung

17.06.2026

70



Traktandum 6

Ausgangslage

- Die Initianten Ursula und Roger Wicki beantragen Art. 12 der Polizeiverordnung der Gemeinde Hüntwangen wie folgt zu ändern.



Traktandum 6

Bisher	neu gemäss Einzelinitiative
Am Abend der Bundesfeier, am 1. August und beim Jahreswechsel ist das Abbrennen von Feuerwerk gestattet. Das Abbrennen von Feuerwerk an besonderen Veranstaltungen ist bewilligungspflichtig.	¹ Das Abbrennen von lärmendem Feuerwerk ist ganzjährig generell verboten. Das gilt auch in den Nächten vom 1. auf den 2. August sowie vom 31. Dezember auf den 1. Januar. ² Für besondere Veranstaltungen von öffentlichem Interesse ist eine Bewilligung des Polizeivorstehers oder der Polizeivorsteherin erforderlich. Die Erteilung einer Ausnahmegewilligung wird publiziert. ³ Feuerwerk darf nur so abgebrannt werden, dass keine Personen-, Tier- oder Sachgefährdung entsteht. ⁴ Lagerung und Verkauf von Feuerwerk sind über die kommunale Feuerpolizei bewilligen zu lassen. ⁵ Das Steigenlassen von Himmelslaternen ist verboten.



Traktandum 6

Begehren der Initianten Ursula und Roger Wicki

- Jegliches Abbrennen von lärmigem Feuerwerk ganzjährig zu verbieten.
- Für besondere Veranstaltungen von öffentlichen Interesse soll das zuständige Organ das Abbrennen von lärmigen Feuerwerk bewilligen können.



Traktandum 6

Haltung des Gemeinderats

- Kontrolle des Feuerwerkverbots kaum umsetzbar
- Das Abbrennen von Feuerwerk am 1. August sowie zum Jahreswechsel ist eine Schweizer Tradition
- Eidg. Volksinitiative «Für eine Einschränkung von Feuerwerk» wurde im November 2023 eingereicht und sollte in den nächsten Monaten/Jahren zur Abstimmung gebracht werden.



Traktandum 6

Empfehlung Gemeinderat

Der Gemeinderat empfiehlt der Gemeindeversammlung

die vorliegende Einzelinitiative «Feuerwerksverbot»

abzulehnen.



Traktandum 6





Traktandum 6

Abstimmung

Wollen Sie die Einzelinitiative

– **«Feuerwerksverbot»**

annehmen?



Traktanden

1. Genehmigung Kreditabrechnung Umbau Werkgebäude über CHF 475'911.95
2. Genehmigung Kreditabrechnung Spielplatz Türmliwiese über CHF 156'733.65
3. Genehmigung Jahresrechnung 2025
4. Genehmigung Kreditantrag Sanierung Brunnenstrasse über CHF 390'000
5. Einzelinitiative FC Rafzerfeld Investitionsbeitrag über CHF 375'000 (C. Bertenghi)
6. Einzelinitiative „Feuerwerksverbot“ (U. + R. Wicki)
7. **Wahl von 10 Mitgliedern des Wahlbüros Hüntwangen**
8. Anfragen nach § 17 Gemeindegesetz (B. Hohl)



Wahl von 10 Mitgliedern des Wahlbüros (Traktandum 7)



Traktandum 7

Ausgangslage

- Gemäss §40 lit. b Gesetz über die politischen Rechte (GPR) findet die Wahl der Mitglieder des Wahlbüros (Stimmenzähler) durch die Gemeindeversammlung statt.
- Für die Amtsdauer 2026-2030 sind 10 Mitglieder für das Wahlbüro zu wählen.
- Jede in der Gemeinde Hüntwangen stimmberechtigte Person ist wählbar.



Traktandum 7

Folgende Personen stellen sich zur Wahl

1. Angst Daniela	Bisher
2. Berger Yvonne	Bisher
3. Burri Heidi	Neu
4. Kern Sabine	Bisher
5. Kneubühler Brigitte	Neu
6. Obrecht Tumai	Neu
7. Pfenninger Juliette	Bisher
8. Schreier Magdalena	Bisher
9. Spühler-Meier Sandra	Neu
10. Wicki Roger	Bisher

Gibt es weitere Wahlvorschläge, welche der Versammlung unterbreitet werden sollen?



Traktandum 7





Traktandum 7

Wollen Sie folgende Personen in das Wahlbüro Hüntwangen wählen?

1. Angst Daniela
2. Berger Yvonne
3. Burri Heidi
4. Kern Sabine
5. Kneubühler Brigitte
6. Obrecht Tumai
7. Pfenninger Juliette
8. Schreier Magdalena
9. Spühler-Meier Sandra
10. Wicki Roger



Traktanden

1. Genehmigung Kreditabrechnung Umbau Werkgebäude über CHF 475'911.95
2. Genehmigung Kreditabrechnung Spielplatz Türmliwiese über CHF 156'733.65
3. Genehmigung Jahresrechnung 2025
4. Genehmigung Kreditantrag Sanierung Brunnenstrasse über CHF 390'000
5. Einzelinitiative FC Rafzerfeld Investitionsbeitrag über CHF 375'000 (C. Bertenghi)
6. Einzelinitiative „Feuerwerksverbot“ (U. + R. Wicki)
7. Wahl von 10 Mitgliedern des Wahlbüros Hüntwangen
8. **Anfragen nach § 17 Gemeindegesetz (B. Hohl)**



Anfragen §17 Gemeindegesetz (GG)

(Traktandum 8)

Es ist eine Anfragen von Beatrice Hohl eingegangen.

Beate Hohl, Gemeindegesetz § 17, 1. Absatz

Frage:

Die Gemeinde Hüntwangen ist im Besitz von mehreren Grundstücken, die als Bauland ausgewiesen sind. Die Gemeinde möchte diese Grundstücke in eine andere Nutzung umwandeln. Wie sieht die Gemeinde die Umwandlung dieser Grundstücke an?

Antwort:

Die Gemeinde Hüntwangen ist im Besitz von mehreren Grundstücken, die als Bauland ausgewiesen sind. Die Gemeinde möchte diese Grundstücke in eine andere Nutzung umwandeln. Wie sieht die Gemeinde die Umwandlung dieser Grundstücke an?

Beate Hohl, Gemeindegesetz § 17, 1. Absatz

Frage:

Die Gemeinde Hüntwangen ist im Besitz von mehreren Grundstücken, die als Bauland ausgewiesen sind. Die Gemeinde möchte diese Grundstücke in eine andere Nutzung umwandeln. Wie sieht die Gemeinde die Umwandlung dieser Grundstücke an?

Antwort:

Die Gemeinde Hüntwangen ist im Besitz von mehreren Grundstücken, die als Bauland ausgewiesen sind. Die Gemeinde möchte diese Grundstücke in eine andere Nutzung umwandeln. Wie sieht die Gemeinde die Umwandlung dieser Grundstücke an?

Gemeindeversammlung
17.06.2026
85



Traktandum 8

Antwort auf Anfrage gem. § 17 Gemeindegesetz von Beatrice Hohl
Gemeindeversammlung vom 17. Juni 2026

Sehr geehrte Frau Hohl

Der Gemeinderat Hüntwangen dankt für das Interesse und das Engagement im wichtigen Thema Windenergie, welches gemäss Teilrevision Energie des kantonalen Richtplans auf Hüntwangen zukommen wird.

Gemäss Antrag des Regierungsrates vom 11. November 2025 an den Kantonsrat soll ein Eignungsgebiet für Windenergieanlagen im Gebiet «Gnüll» (Wasterkingen) mit einem Ausläufer auf Hüntwanger Gemeindegebiet beim Flumamen «Alte Burg» (oberhalb Jägerhütte) in den Richtplan eingezeichnet werden. Diese Teilrevision liegt beim Kantonsrat, welcher darüber entscheiden wird. Die Chancen, dass der Kantonsrat dieses Eignungsgebiet für Windenergieanlagen aus dem Richtplan streicht, besteht nicht.

Gemeindeversammlung
17.06.2026
86



Traktandum 8

Der Gemeinderat Hüntwangen hat sich mit seiner Vernehmlassung zur genannten Vorlage (Beschluss vom 1. Oktober 2024) klar gegen die Festsetzung des Potentialgebiets «Gnüll» positioniert und dies detailliert begründet. Unsere Stellungnahme ergänzte die Vernehmlassungsantworten der Gemeinden Wasterkingen und Wil. Ebenso hat sich der Gemeinderat an der Vernehmlassung zur Änderung des Energiegesetzes betreffend Plangenehmigungsverfahren beteiligt und sich dafür eingesetzt, dass als Voraussetzung zur Genehmigung von Windenergieanlagen die Zustimmung der Stimmbürgerinnen und Stimmbürger der betroffenen Gemeinden benötigt wird. Auch diesbezüglich sind die Erfolgsaussichten bei den aktuellen Mehrheitsverhältnissen im Kantonsrat gering.



Traktandum 8

Wird die Richtplanänderung genehmigt, so heisst dies nicht, dass definitiv Windenergieanlagen in Wasterkingen oder Hüntwangen gebaut werden. Ein Projekt muss durch interessierte Betreiber lanciert werden. Diese müssen das Land teilweise erwerben. Soweit dies Hüntwangen betrifft, handelt es sich um Parzellen der Gemeinde. Weiter müssen sie im Rahmen des Bewilligungsverfahren unter anderem die Umweltverträglichkeitsprüfung durchführen. Bei den Standorten in Hüntwangen und Wasterkingen in zwei Rechtssystemen, da die Erschliessung via Griessen und Bühl über Deutschland vorgesehen ist. Aufgrund der kurzen und hindernislosen Luftlinie einer Windkraftanlage vom Gebiet «Alte Burg» bis zum Siedlungsgebiet im Hüntwanger Hinterdorf sowie auf Grund unserer Quellwasserfassungen in der Nähe des Potentialgebiets ist das Bestehen einer Umweltverträglichkeitsprüfung aus Sicht des Gemeinderates Hüntwangen fraglich.



Traktandum 8

Ihre Fragen beantworten der Gemeinderat wie folgt:

1. *Ist dem Gemeinderat bekannt, dass das IPCC selbst seine schlimmsten Katastrophen-Szenarien wegen fehlender Plausibilität zurückgezogen hat und die USA im Januar 2026 offiziell aus dem Pariser Klimaabkommen ausgeschieden ist?*
Ja
2. *Wird Wasterkingen von der Gemeinde Hüntwangen unterstützt, um die geplante Windkraftanlage zu verhindern?*
Ja. Die Gemeinde Hüntwangen hat sich mit den gleichen Zielen wie die Gemeinde Wasterkingen in den laufenden Verfahren vernehmen lassen.



Traktandum 8

3. *Welche Möglichkeiten sieht der Gemeinderat noch, die Bedürfnisse unserer Bevölkerung in die Planung einzubringen?*
Falls der Kantonsrat das Eignungsgebiet in den Richtplan einträgt und konkrete Interessenten auf die Gemeinde Hüntwangen zukommen, besteht beim notwendigen Landerwerb eine konkrete Möglichkeit der Bevölkerung, Einfluss zu nehmen. Der Gemeinderat wird sich zudem nach Möglichkeit in das Bewilligungsverfahren einbringen und im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung auf problematische Aspekte hinweisen.
4. *Inwiefern kann die Gemeinde für eine Erhaltung unseres bedrohten Naherholungsgebietes eintreten?*
Die Antwort auf diese Frage deckt sich mit den bisher gemachten Ausführungen zur Vernehmlassung der Richtplanänderung und zur Frage 3.



Traktandum 8

5. Welche Zufahrtswege für Bau und Versorgung der Anlage sind vorgesehen und wie tangieren sie den ohnehin stark strapazierten Weg über die Rheinbrücke?
Gemäss Steckbrief zum Potentialgebiet «Gnüll», wird das Gebiet via Deutschland mit der B34 bis nach Griessen und dann via L163 und L164 via Bühl zur Schweizer Grenze erschlossen. Direkt nach der Grenze soll nach rechts über bestehende Forststrassen in das Gebiet gelangt werden. Die Brücke in Eglisau wird nicht benötigt.
6. Gibt es Berechnungen, wie sich ein zu erwartender Abbau von Lebensqualität auf die Immobilienpreise (da am leichtesten messbar) auswirken wird?
Nein
7. Kann die Bevölkerung den Gemeinderat unterstützen, z. B. mit Einsprachen?
Zurzeit nicht. Sofern eine Windenergieanlage jedoch tatsächlich im Potentialgebiet auf Hüntwanger Boden zu stehen kommt, wird sie auf Grund des Abhanges Richtung Siedlungsgebiet für viele Einwohnerinnen und Einwohner gut sicht- und hörbar sein, was Einsprachen voraussichtlich möglich macht. Das Bewilligungsverfahren und damit weitere konkreten Einflussmöglichkeiten sind zudem aktuell Gegenstand von politischen Entscheidungen (Waldschutz-Initiative, Gemeindefortschritt-Initiative).



Traktandum 8

8. Welche konkreten Handlungsmöglichkeiten sieht der Gemeinderat aktuell noch?
Die Beeinflussung des Kantonsrates zur Streichung des Potentialgebiets in Hüntwangen und Wasterkingen ist chancenlos. Je nach Ausgang der Volksabstimmungen zu den erwähnten Initiativen oder später beim Landenwerb oder im Rahmen der Bewilligungsverfahren ergeben sich, wie bereits geschildert, nächste Handlungsmöglichkeiten.

Der Gemeinderat dankt für die Anfrage und hat diese so eingehend wie möglich beantwortet.

Freundliche Grüsse

Gemeinderat Hüntwangen

Matthias Hauser
Gemeindepräsident

Michaela Burgener
Gemeindeschreiberin



Abschluss Rechtsmittel

- Gegen Beschlüsse der Gemeindeversammlung kann gestützt auf §19 Verwaltungsrechtspflegegesetz innert 30 Tagen schriftlich Beschwerde beim Bezirksrat Bülach eingereicht werden.
- Der Rekurs gegen die Verletzung von Verfahrensvorschriften in der Gemeindeversammlung setzt voraus, dass diese in der Versammlung von irgendeiner stimmberechtigten Person gerügt worden ist. (§21a Abs. 2 VRG). Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.
- Wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte kann innert 5 Tagen beim Bezirksrat Bülach schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen erhoben werden.



Social Media

- Hüntwangen ist auf Instagram
- Facebook Account ebenfalls aktiv
- VoteInfo-App
- Infos aus dem Gemeinderat auf der Homepage

